

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen
Herausgeber: Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band: 10 (1925)

Artikel: Geschichte der Zunft zun Schuhmachern : I. Teil
Autor: Lang, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840963>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschichte der Zunft zum Schuhmachern.

(I. Teil.)

Von

Dr. Robert Lang.

Die Zunftverfassung vom Jahre 1411.

Wann in unserer Stadt die Zünfte entstanden sind, läßt sich aus Mangel an urkundlichen Zeugnissen heute nicht mehr nachweisen. Daß es sehr früh schon Schuhmacher gegeben hat, ist sicher. Solche führt z. B. der Zinsrodel von Allerheiligen auf, der das Datum 1253 trägt. In jenen ältesten Zeiten trat eben der Handwerkerstand noch wenig hervor, und die Handwerker dürften größtenteils längere Zeit Hörige des Klosters gewesen sein. Aber allmählich kam es doch zur Bildung von Handwerksinnungen auch bei uns, allerdings später als in den benachbarten Städten. In Zürich z. B. bestanden sie schon 1336, in Basel, Stein und Konstanz sogar bereits im 13. Jahrhundert. Bei uns verbot eine Ordnung von 1332 die Auf- richtung irgend eines Bannes oder Zwanges durch ein Handwerk ohne Erlaubnis des Rates bei einer Buße von 1 Pfund Pfennig. Nach der Vereinbarung von 1350 bestand der Rat zu zwei Dritteln aus dem Adel und zu einem Drittel aus der Gemeinde, d. h. den Handwerkern. Dies wäre also das erste historisch beglaubigte Zugeständnis an dieselben. Während in Zürich die Handwerker durch eine mächtige Bewegung sofort Gleich- berechtigung errangen, ging es in Schaffhausen langsam und ohne gewalt- same Umwälzung vor sich. Sicher waren am Ende des 14. Jahrhunderts verschiedene Handwerker-Innungen mit Ordnungen geselligen und gewerb- lichen Charakters gebildet zur Beförderung der Gewerbe und zur Unter- stützung der Meister und Gesellen in Not und Krankheit; doch traten diese

Bereinigungen noch wenig hervor. Daß dies auch für die Schuhmacher gilt, läßt sich durch zwei Zeugnisse belegen; in einer Urkunde von 1392 wird die Schuhmacherstube erwähnt; wenn ferner im Jahre 1421 die Meister des Schuhmacherhandwerks ermahnt werden, in Zukunft ihre Schuhknechte freundlich und bescheidenlich zu halten, wie es von alters her gebräuchlich sei, so lassen doch wohl die Worte „von alters her“ auf einen längeren Bestand der Organisation schließen.

Das von den Handwerksinnungen mit großer Zähigkeit erstrebte Ziel, die Erlangung politischer Rechte, wurde von ihnen im Jahre 1411 erreicht. Auf der Burg Stein bei Baden erschien vor Herzog Friedrich IV. von Österreich eine Botschaft der Räte und Bürger von Schaffhausen und erbat von ihm eine neue Ordnung. Am 1. Juli wurde ihnen gestattet, da sie darin den einzigen Weg zur Rettung erblickten, Zünfte und andere Ordnungen zu machen, soweit es ihnen gut und nützlich erscheine. Ohne Säumen wurde hierauf, wohl nach dem Muster der Brun'schen von 1336 in Zürich, auch in Schaffhausen die Zunftverfassung durchgeführt. Der Adel, der bisher geherrscht hatte, bildete die Gesellschaft der Herrenstube; ihr traten zur Seite die 11 Zünfte, deren Rangordnung nach der Lage der Stuben durch den Lauf des Rheins bestimmt wurde; die Schuhmacher hatten infolgedessen den dritten Rang, Fischer und Gerber gingen ihnen voran. Schon am 4. Juli wurde der erste Bürgermeister, Götz von Hünenberg, von der ganzen Gemeinde in der Barsüßerkirche gewählt, und acht Tage später bezeichnete jede Zunft einen Zunftmeister; der der Schuhmacher hieß Cüni Delffinger. Außer dem Zunftmeister wählten die Zünfte einen Ausschuß von 6 Mitgliedern, die sog. Sechse, von denen der Erstgewählte mit dem Zunftmeister zusammen dem Kleinen Rat (24 Mitglieder) angehörte, während der Zunftmeister und sämtliche Sechse den Großen Rat (84 Mitglieder) bildeten. Im Jahre 1431 wurden der Gesellschaft der Herren zwei weitere Mitglieder des Kleinen Rates zugestanden. Auch die richterlichen Behörden wurden durch die Zünfte bestellt: jede Zunft wählte einen Richter, weitere 8 der Große Rat. Die Vorgesetzten der Zünfte hatten ebenfalls gewisse richterliche Befugnisse und konnten Bußen bis auf die Höhe von 10 Schilling Haller verhängen. Von ihnen konnte man an den Rat appellieren; wer aber übel appellierte, mußte außer der bereits über ihn verhängten Strafe der Stadt 3 Pfund Haller bezahlen. Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse durften die Zünfte von ihren Genossen vierteljährliche Beiträge, die sog. Fronfastengelder, erheben. Endlich durfte ein

Zunftmeister seine Gesellen nach Gutfinden versammeln bei einer Buße von 1—5 Schillingen. Durch diese Zunftverfassung verlor die allgemeine Bürgergemeinde ihre Bedeutung und wurde nur noch alljährlich einmal, wenn von den Räten der Bürgermeister gewählt war, zur Huldigung einberufen.

Ursprünglich wurde jede Zunft gebildet durch die Angehörigen des Gewerbes, welches ihr den Namen gegeben hatte, und die verwandten Handwerke, die ihr zugewiesen wurden. So gehörten zu den Fischern auch die Schiffeleute, Schiffmacher, Bader, Scherer, Hofknechte und Gemüsehändler; zu den Schneidern die Handschuh- und Kappenmacher, die Kürschner und Tuchscherer und alle Näherinnen; zu den Schmieden alle Handwerker, die den Hammer führten, 22 an der Zahl; zum Rüden außer den Krämern die Goldschmiede, Glaser, Maler, Gürtler, Dreher, Weinschenken und Seiler. Nur den Klebenten und Schuhmachern wurden keine andern Handwerke und Gewerbe zugeteilt.

Alle Bürger mußten einer Zunft angehören. Streitigkeiten über Zugehörigkeit entschied der Rat. Es war auch gestattet, zu der vom Vater ererbten Zunft eine oder zwei andere zu erwerben, wenn man ein Gewerbe erlernt hatte, das einer andern Zunft zugeteilt war. Es scheint diese Vergünstigung mit der Zeit mißbraucht worden zu sein. Wenigstens kam 1601 im Rat zur Sprache, daß etliche Bürger gegen die alte Ordnung der Stadt und darüber ergangene Mandate und Verbote nicht mit den bestimmten drei Zünften und Gewerben zufrieden seien, sondern noch mehr dazu betrieben, wodurch dem gemeinen Mann die Handwerke und Handierungen entzogen würden und reich und arm schwerlich beieinander wohnen könne. Es wurden Deputierte ernannt, die zweimal jährlich die Gesellschaften und Zünfte visitieren und die Zunftmeister und ihre Sechß alles Ernstes befragen sollten, ob sie in ihrer Zunft jemand wüßten, der außer ihrer Zunft mehr als zwei andere brauche. Wer in diesem Falle erfunden werde, solle ohne Schonung zu gebührender Strafe vor den Rat gestellt werden.

Zwischen Zunftrecht und Stubenrecht wurde ein Unterschied gemacht: ein Zünftiger, der sein Gewerbe nicht mehr betrieb, hatte nur noch das Stubenrecht, nicht mehr das Zunftrecht.

Die ältesten Zunftbriefe vom Jahre 1411 sind nicht erhalten; sie sind infolge langen Gebrauches „verschliffen“, zu Grunde gegangen. Wohl aber besitzen wir noch, wenigstens zum Teil, die Erneuerungen von 1449 und 1535. Der Hauptunterschied zwischen ihnen ist, daß nach den Briefen

von 1449 die Zünfte nur einen Richter, nach denen von 1535 deren zwei zu wählen hatten. Je 12 dieser Richter bildeten das Vogtgericht, dessen Vorsitzender der vom Rat gewählte Vogt, der frühere Reichsvogt, war, und das sich mit Klagen befaßte, welche Ehre und guten Leumund betrafen. Wenn die Todesstrafe in Frage kam, trat es auch als Blut- und Malefizgericht in Funktion. Die 12 anderen Richter der Zünfte, verstärkt durch 8, seit 1615 durch 12 vom Räte gewählte Mitglieder, bildeten das Stadtgericht, und dieses beschäftigte sich mit den Fällen, die Geld und Geldeswert betrafen.

Die militärische Bedeutung der Zunft.

In militärischer Beziehung bildeten die Mannschaften der Zünfte von Anfang an die taktischen Einheiten des schaffhauserischen Heeres; später lagen sie wenigstens noch der Zugordnung zu Grunde. Schon die ältesten Zunftbriefe schrieben vor, daß jeder, der in eine Zunft aufgenommen werden wollte, unter anderem eine Armbrust im Werte von drei Pfund Heller geben müsse. Sodann mußte jeder Zunftgenosse stets sein Gewehr, d. h. seine Waffen, Harnisch und Sturmhaube, in Bereitschaft haben, um damit der Stadt zu dienen, wo es die Not erforderte. Die alten Sturmordnungen geben darüber interessante Aufschlüsse. Die älteste von 1445 nennt die Hauptleute und gibt dann die Verteilung der Krieger auf die verschiedenen zu verteidigenden Punkte an. Sobald man Sturm läutete oder ein „Geläuf“ entstand, mußten vor allem die Türme, Tore und Mauern von den lange vorher mit Namen bezeichneten Mannschaften besetzt werden. So hatte der Schuhmacher Hiob Biderb seinen Posten am innern Rheintor, der Büchsenhülze Hiob Bülmann und der junge Hofwiser, ein Armbrusthülze, beim Tor an der Eschergasse. Weiter heißt es: „Nachts soll auf jeder Zunft die Hälfte der Mannschaft auf der Stube sein, und der vierte Teil, der auf Wache ist, mag um Mitternacht heimgehen, und die übrigen sollen bis Tagesanbruch wachen.“ Für diese Wachen kamen aber nur vier Stuben in Betracht: die Schuhmacher waren auf die Gerberstube gewiesen. Wer nicht auf Wache war, mußte mit seinem Harnisch gerüstet sein und den Tag über gerüstet daheim bleiben.

Eine andere Sturmordnung von 1454 zählt mit Namen und Bewaffnung die von jeder Zunft gestellte Mannschaft auf. Es waren im ganzen 640 Mann; die Schuhmacher stellten dazu 32 Mann. Von diesen

waren 4 mit Mordärten, 19 mit Hellebarden, 2 mit Spießen, einer mit einer der Stadt gehörenden Büchse und 7 mit Armbrüsten bewaffnet, von denen nur eine Eigentum der Stadt war. In der Liste sind folgende Geschlechter vertreten: Albar, Ballinger, Bannwart, Boschar, Burkart, Emch, Erhart, Fischer, Gerstar, Hagspan, Hügili, Karrer, Keller, Knobloch, Mayer, Megis, Negili, Nudascher, Schüchmacher, Spiegel, Stahel, Stierli, Stemer und Wagen. Drei der Armbrustschützen waren zum „Böckli“ und drei der Hellebardenträger zum „Hellebarden-Böckli“ eingeteilt. Sonst war für die Armbrustschützen, Lanzenmänner, Hellebardiere und Hafenbüchsenchützen je ein Hauptmann bestellt, und jeder Hauptmann besaß sein Fähnlein. Wenn das Glöcklein auf der Fronwag läutete, mußte jeder auf den Herrenacker eilen und sich zu seinem Fähnlein stellen.

Im Jahr 1460 werden zum erstenmal drei Banner erwähnt: das erste hielt vor der Gerberstube, das zweite vor der Herrenstube und das dritte am Kindermarkt. Die Stadtteile waren genau bestimmt, welche die Mannschaft zu diesen Bannern stellten. Wenn ein kriegerischer Auszug im Dienste der Stadt unternommen wurde, so waren der Zunftmeister und seine Sechs bevollmächtigt, diejenigen zu bezeichnen, die an dem Auszug sich beteiligen mußten. Diese hatten ohne Widerrede zu gehorchen oder die darauf gesetzte Buße zu bezahlen. Was die Aufgebotenen verzehrten, das mußten ihnen die Daheimgebliebenen ersetzen, wie es die Vorgesetzten auf sie verteilten, und niemand durfte bei seinem Eid sich dagegen sperren. Ferner lag es dem Zunftmeister und seinen Sechs ob, ihre Zunftgenossen einzuteilen, damit sie, wenn man „reisen“, d. h. ins Feld ziehen wolle, eingeteilt seien und jeder seinen Harnisch habe. Wer eingeteilt war, dem durfte der Zunftmeister zu fahren gebieten bei 10 Pfund Haller Buße von einem Gebot zum andern, so oft der Dienst der Stadt es verlangte.

Die Zünfte waren also dafür verantwortlich, daß nicht nur die gehörige Anzahl von Kriegern zur Verfügung stand, sondern auch die Mannschaft wohl mit Waffen versehen war. Es war verboten (1480), Gewehr und Harnisch zu verpfänden oder Geld darauf zu leihen, bei einer Mark Silber Strafe. Wer aber auf Gewehr, Harnisch oder Muskete etwas lieb, dem wurde weder Gericht noch Recht darum gehalten, und er mußte dem Schuldner ohne allen Entgelt das Seinige wieder zurückgeben. Noch im Jahre 1674 wurde dies Verbot wiederholt, nur mit der Abänderung, daß nicht mehr vom Harnisch die Rede war, sondern von dem auferlegten Gewehr, Kraut und Lot.

Durch häufige Inspektionen überzeugte man sich davon, ob alles in Ordnung sei. So verfügte der Rat 1541, die Vogtherren sollten zuerst die Harnische und Gewehr auf dem Land besehen und hernach am Montag morgens 6 Uhr auf den Zünften in der Stadt. Wohl mit Bezug hierauf erzählt der Chronist Rüeger: „Man trägt etwan die Waffen in der Zeine und in ander Weg auf die Zünfte, sie zu beschauen durch die verordneten Herren des Rats (die Harnischschauer), oder die verordneten Herren gehen von Haus zu Haus und beschauen den Bürgern ihre Waffen in den Häusern.“ Auch öffentliche Musterungen fanden statt, so 1556: „Donnerstag nach dem Zurzachmarkt sollen der Burger Gewehr und Harnisch im Baumgarten besehen werden und sie daselbst zusammenkommen und nachher durch die Stadt ziehen. Dazu sind geordnet Bürgermeister Alexander Peyer, Bannerherr Ulrich Pflum, Zunftmeister Georg Hildbrand, Zunftmeister Kaspar Schamler, Zunftmeister Konrad Sorg und Hauptmann Werli ab Egl.“ — Jede Zunft erhielt bei dieser Gelegenheit vom Rat eine „Verehrung“ an Wein; sie versammelte sich morgens 6 Uhr auf ihrer Stube; von dort zogen die Zunftmeister mit ihren Leuten in den Baumgarten, die Zunftschreiber mußten die Rödel mit den Namen der Zünftigen mitbringen, und die Wachtmeister sollten Trommler und Pfeifer auf Kosten des Rates bestellen.

Im 17. Jahrhundert bestanden die drei Banner immer noch; neben ihnen aber erscheinen zwei Frei- und vier Stadtfähnlein; jedes hat einen Hauptmann, Leutnant, Fähnrich, Vorfähnrich, Wachtmeister und Fourier.

Die Reformation vom Jahre 1688/89.

Die Bestechung, das sog. Praktizieren, nahm im 17. Jahrhundert so überhand (der große Beamtenschub fand alljährlich zu Pfingsten statt), daß oft die untauglichsten Leute die wichtigsten Ämter und Dienste erhielten und man sich nicht anders zu helfen mußte als so, daß man für alle bezahlten Ämter und Bedienstungen das Los einführte; auch die Verwalter der milden Stiftungen, die Tor- und Turmwächter, selbst der Landvogt von Neunkirch, wurden seitdem durch das „unparteiische“ Los bestellt.

Den direkten Anstoß dazu gaben die Brüder David und Ludwig Peyer, die beide den Besitz des Gutes Haslach ansprachen. Im Jahre 1688 bestach David eine Anzahl Richter. Nun weigerte sich sein Bruder, der konstanziische Amtmann, vor dem Rate zu erscheinen, bis dieser durch

unparteiische Männer ersetzt sei. Hierauf wurde er mit Waffengewalt aus seinem Hause geschleppt und auf das Rathhaus geführt. Es entstand ein Auflauf, weil Amtmann Peyer bei der Bürgerschaft sehr beliebt war; die Regierung aber gab Befehl, bei der geringsten Widerseßlichkeit ihn zu erschießen. Am 1. Mai wurde er vorgeführt und gefragt, weshalb er nicht habe vor Rat erscheinen wollen. Darauf erklärte er, daß er nur vor unparteiischen Richtern Antwort gebe und jetzt nicht mehr Bürger der Stadt bleiben wolle. Nachdem er sein Bürgerrecht wirklich aufgegeben hatte und sofort in Freiheit gesetzt worden war, bewilligten ihm Klein und Große Räte ein unparteiisches Gericht, zu welchem er drei Beisitzer und die Regierung ebenfalls drei nebst dem Präses ernannte. Die Bürgerschaft aber versammelte sich auf den Zünften und beschloß, das sog. unparteiische Gericht so lange nicht amten zu lassen, bis sowohl der Amtmann als sein Bruder einen Eid geschworen hätten. Am 14. Mai leistete der Amtmann den Eid, der Bruder aber weigerte sich an diesem und dem folgenden Tage, worauf er für so lange eingekerkert wurde, bis er schwören oder erklären werde, ob und wen er bestochen habe. Nun gestand er, daß er wirklich sieben Ratsmitglieder mit 50, 40, 30, 20, 6, 4, 4 Dukaten bestochen habe oder durch Verwandte habe bestechen lassen. Hierauf wurden die Bestechungssummen konfisziert, David Peyer um 100, seine Gehülften und Verwandten um 50 Dukaten gestraft, die schuldigen Räte, von denen einer inzwischen gestorben war, als Meineidige ehr- und wehrlos gemacht und jeder um 100 Taler gebüßt. Bald aber wurden sie insoweit begnadigt, daß sie nur ihre Stellen verloren und weder für meineidig erklärt noch um Geld gestraft wurden. Über diese heillose Begnadigung wurde Amtmann Peyer so erbittert, daß er beschloß, gar niemand mehr in hiesiger Stadt Rede zu stehen. Dagegen wandte er seinen Einfluß bei den Bürgern dazu an, daß das Los eingeführt wurde, wodurch einzig der verderblichen Bestechungssucht vorgebeugt werden konnte.

Diese „Reformation“ war das Resultat verschiedener Versammlungen von Klein und Großen Räten, welche in der Zeit vom 22. Mai 1688 bis zum 8. April 1689 stattfanden. Ihre 85 Artikel wurden 1735/36 unbedeutend abgeändert und blieben bis 1798 in Kraft. Der Amtsbürgermeister mußte am Pfingstmontag und gleich tags darauf der Unterbürgermeister, Statthalter, Seckelmeister, Küyer, Armenpfleger, Reichsvogt, Stadtrichter und Baumeister mit Zetteln gewählt werden. Sobald eine Ehrenstelle frei wurde, mußte der Amtsbürgermeister zu der in der Praktikzierordnung

festgesetzten Zeit die Neuwahl durch die Räte vornehmen lassen. Jede Gesellschaft oder Zunft wählte 7 Glieder in den Großen Rat (85 Mitglieder), von denen 2 gleichzeitig dem Kleinen Rat angehörten (25 Mitglieder). Jede Zunft hatte ferner zwei Zunfttrüner, d. h. Volkstribune, die zwar die Verfassung nicht anerkannte, die aber doch großen und nicht immer den besten Einfluß auf Wahlen, Petitionen u. s. w. ausübten. Der Amtsbürgermeister wurde durch den Großen Rat aus dem Kleinen gewählt und auf seiner Zunft dann durch einen Wechselzunftmeister ersetzt. Den Amtsbürgermeister vertrat der Unterbürgermeister oder der Statthalter oder einer der beiden Seckelmeister, lauter Würdenträger des Kleinen Rates, die nebst dem Stadtrichter und dem Vogt des Reichs vom Großen Rat gewählt wurden. Alle Wahlen wurden jährlich auf Pfingsten erneuert, und da wechselten gewöhnlich beide Bürgermeister ihre Stellen miteinander.

Die bereits erwähnte, wiederholt bestätigte Praktizierordnung, auf deren einzelne Bestimmungen wir in anderem Zusammenhange noch zu sprechen kommen werden, beginnt folgendermaßen: „Gleichwie eine ehrliebende Burgerschaft in ihren übergebenen Gesellschafts- und Zunftbedenken für das vornehmste und hochnötigste Stück der Verbesserung unsers Staats ermessend und damit durchgehenden Beifall gefunden, daß der himmelschreienden Sünde des gewissenlosen, höllenstürzenden Praktizierens dermaleinst seines höhern Orts gesteuert und dieses Übel von Grund ausgewurzelt werde, insofern nicht allein hierüber reiflich geratschlagt und eine ganz unschuldige Form, Ämter und Dienste zu bestellen, ausgedacht, sondern auch in das Werk selbst gesetzt und damit dem seelenverderbenden Laster des Meineids vorgebeugt worden ist, also wird von geist- und weltlichem Stand für eine nicht geringere, ja größere Notwendigkeit erachtet, daß diesem von allerhand Wust und Unrat fließenden Brunnen die Quelle gestopft, das ist, auf allen Gesellschaften und Zünften von der untersten bis an die oberste Stelle das verdamnte, Gott und seinem Wort, Ehre und Redlichkeit widerstrebende Praktizieren ebensowohl unterlassen, alle daselbst zu besetzenden Ehrenämter nach Anweisung der hierüber erlassenen Wahlordnungen bestellt, Tüchtige und Würdige den Unfähigen vorgezogen, alle öfters verbotenen Mittel, hierzu zu gelangen, unterbleiben, dadurch der Zorn Gottes über uns gestillt, der so lange währende Bann gebrochen, seine Gnade und milde Segen über uns und unsere späte Nachkommenschaft ergossen, namentlich aber der Spott, Schmach und Verachtung, in welche die so schändliche Außersachtlaffung des teuren Eides auswärts uns geworfen, von unserer werten

Stadt gehoben und wir wiederum Gottes Volk und gesunde Schafe seiner Herde werden.“

Und nun etliche hierher gehörige Bestimmungen dieser Praktikierungsordnung: Wenn bei einer Wahl auf dem Rathaus oder in den Gesellschaften und Zünften allerhand Zusammenkünfte, Unterredungen und Mahlzeiten veranstaltet oder Geldanleihen und Bürgschaften vorgenommen wurden, betrug die Buße für jeden, der einlud, 10 Mark, und für jeden, der sich einladen ließ, 5 Mark Silber. Die ersteren wurden 6 und die letzteren 3 Jahre lang von jeder Wahl ausgeschlossen. Wer einem Ratsmitglied oder Zunftgenossen bei einer Wahl Miet und Gaben, Geld oder Geldeswert anbot oder gab, wurde um 10 Mark Silber gebüßt; wenn es mehrere Personen betraf, vom Kleinen Rat noch härter. Diejenigen, die sich bestechen ließen, wurden ihrer Ehrenstellen entsetzt, Zunftgenossen aber härtiglich gebüßt und von allen künftigen Wahlen ausgeschlossen.

Jedes freigewordene Amt wurde von nun an auf allen Gesellschaften und Zünften publiziert und zunächst dort darum gelost. Der hierbei auf unserer Zunft verwendete Apparat hat sich im Zunftkasten noch vorgefunden und läßt erkennen, daß folgendes Verfahren eingeschlagen wurde: Man stellte zunächst fest, wie viel Zünftige sich um das ledige Amt oder Dienstlein bewarben. Ebenso viele durchlöchernte Kupferscheiben mit fortlaufenden Nummern wurden in einen der beiden Wahlsäcke getan, worauf jeder der Bewerber eine Nummer zog. Hierauf kamen in einen zweiten Sack ebensoviele Rechenpfennige oder Spielmarken, als Nummern gezogen worden waren. Sie zeigen auf dem Avers das Bild Ludwigs XV., Napoleons I. oder des Kaisers Alexander von Rußland. Zuerst wurden sie offen in den Sack gelegt, später jede in ein rundes hölzernes Büchlein eingeschlossen, dessen Deckel festgeschraubt werden konnte. Diese „Trüchlein“, schon 1779 erwähnt, wurden eingeführt, damit nichts Unrichtiges mehr vorfallen könne. Alle diese Rechenpfennige waren gelb, ein einziger nur aus weißem Metall. Nun wurden die Bewerber in der beim ersten Losen festgestellten Reihenfolge aufgerufen, jeder entnahm dem zweiten Wahlsack ein Döschen, und derjenige, der in seinem Döschen den weißen Pfennig fand, war von der Zunft aus gewählt.

Alle diejenigen, die so auf ihren Zünften herausgelost worden waren, mußten hernach vor Rat wieder in ähnlicher Weise losen, und auch dort wurde zuerst die Reihenfolge bestimmt, in welcher sie in den Wahlsack langen mußten. Der endgültig Gewählte hatte binnen drei Monaten

annehmbare Bürgen zu stellen, wenn er nicht des Amtes wieder verlustig gehen wollte. Nur wer das 25. Altersjahr zurückgelegt hatte, durfte sich um „verrechnete“ Ämter und Schreiberstellen, um die ennetbirgische Gesandtschaft und die Landvogteien bewerben; Almosengenössige und Spitaler waren ausgeschlossen. Wenn vollends einer durch das Los gewählt wurde, aber nicht fähig war, das Amt zu versehen, so wurde er namhaft gebüßt und entsetzt. Rechnungen waren im Verlauf dreier Monate abzulegen bei 10 Mark Silber Strafe. Endlich durfte niemand mehr als ein Amt bekleiden.

Durch solche scharfe Bestimmungen war einem Mißbrauch des Loses so ziemlich gesteuert. Andererseits ist es begreiflich, daß manchem Handwerker, namentlich in späteren Jahren, wenn er etwa sein Gewerbe an den Sohn abgetreten hatte, ein auch nur einigermaßen einträgliches Ämtchen willkommen war, zumal die Amtsdauer zuerst 3, dann 4 und zuletzt 6 Jahre betrug. Auf unserer Zunft wurde in den 40 Jahren von 1807 bis 1847, wenn die Protokolle zuverlässig sind, 153 mal gelost. Am begehrtesten waren folgende Ämter: Seelmeister (26, 28, 29 Anmeldungen), Friedensrichterdiener (31), St. Johanner Amtmann (36), Münstermeßner (36, 42), St. Johanner Meßner (26), Paradieser Amtmann (32), St. Agneser Amtmann (30), Immi-Einzieher (29), Unterbaumeister (25), Kornamtman (28), Stadtgerichtsdienner (45), Zuchtmeister (44), Ratsdiener (57), Überreuter (47), Ehegerichtsdienner (50), Wagmeister (26). Manchmal fehlte, wie es scheint, wenig daran, daß sich für ein besonders begehrtes Pöstchen sämtliche beim Zunftgebot anwesende Zünftige meldeten. Weniger beliebt waren die Tor- und Beihüterstellen; aber nur zweimal meldete sich auf unserer Zunft gar niemand. Vor Rat jedoch erhielten bei der großen Konkurrenz von 1807—1833 unter 117 auf unserer Zunft Ausgelosten nur 13 das Amt wirklich.

Bei der Bürgerschaft war dieses Losen ungemein hoch geschätzt. Als es 1798 durch die Revolution vorübergehend abgeschafft worden war, verlangten alle 12 Gesellschaften und Zünfte, daß die Wiedereinführung des bürgerlichen Loses eines der ersten Geschäfte der 1799 eingesetzten Interimsregierung sein solle, und 5 derselben wählten zum voraus ihre Mitglieder zu dieser Interimsregierung mit der Bedingung, daß sie alle für das Los eintreten müßten. In einer Proklamation ferner an alle Zunftaggregationen wurde am 23. April 1803 der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen für das Opfer, welches sie dem allgemeinen Besten bringe, das von ihren Voreltern auf sie vererbte bürgerliche Los für alle Ämter und Dienste mit

Ausnahme der Schullehrer- und Kanzleistellen unbedingt und feierlich zugesichert. Von 1847 bis 1862 wurde sogar in der Gemeindeversammlung gelöst.

Die Zunft im 19. Jahrhundert.

Im großen und ganzen blieb die Zunftverfassung von 1411 bis zum Jahre 1798 bestehen. Allerdings entartete die ursprünglich segensreiche Einrichtung nach und nach, und Schaffhausens Bürgerschaft war rettungslos in 12 kleine Korporationen zersplittert, welche ohne viele gemeinsame Ziele zahlreiche entgegengesetzte Interessen hatten, die endlose Reibereien hervorriefen. Aber auch die Revolution vermochte, wie schon für das Los nachgewiesen worden ist, das alte, schließlich verknöchert gewordene System nur vorübergehend über den Haufen zu werfen: schon 1799 kehrten die Bürger zum Alten zurück, und selbst die von Napoleon gespendete Mediationsverfassung änderte nur wenig: je zwei Zünfte wurden zu einer Zunftaggregation vereinigt, die Schuhmacher mit den Rebleuten kopuliert.

Die Restauration von 1814 ließ sogar die Zünfte in alter Glorie wieder aufleben. Zwar schlug die Regierung den Wunsch der Zünfte, in die Organisations-Kommission je einen Deputierten senden zu dürfen, rundweg ab und wollte auch nicht erlauben, daß der fertige Entwurf in einer Versammlung von Deputierten sämtlicher Zünfte beraten werde; sie hatte aber nichts dagegen, daß dies in jeder Zunft, bezw. in einem engeren Ausschuß derselben, geschehe. An diesem Entwurf beanstandete unsere Zunft Verschiedenes, namentlich aber, daß jede Zunft nur ein Mitglied in den Kleinen Rat wählen durfte, während 6 weitere vom Kleinen und Großen Rate aus der Mitte des letztern ernannt werden sollten; sodann das absolute Mehr, welches öfters schuld gewesen sei, daß man, um eine Wahl herauszubringen, auf Personen verfallen sei, die nicht das ganze Zutrauen der Wählenden gehabt hätten; endlich das Verbot außerordentlicher Zunft- oder Gemeindeversammlungen. Am 12. Juli wurde die neue Verfassung vom Großen Rate einmütig angenommen, ohne daß die gewünschten Änderungen vorgenommen worden waren. Unsere Zunft behielt sich daher, jede schickliche Gelegenheit zu benützen, um etwas für die Rechte der Zunft zu tun. Hierauf wählte sie ihren ersten Vorsteher, Johann Heinrich Zündel, in den Kleinen und drei weitere Mitglieder in den Großen Rat. Die angeregte Trennung von Staats- und Stadtgut wurde am 26. Februar 1815

von unserer Zunft mit großer Stimmenmehrheit verworfen, wovon die Regierung mit großem Vergnügen Notiz nahm.

Es folgte eine Verfassungsrevision auf die andere, zunächst die von 1826, bei welcher 9 von den 12 Zünften sich gegen jede Änderung aussprachen und ein unbefriedigendes Flickwerk das Ergebnis war. Dann schlug 1830 die Julirevolution Wellen bis in unser Ländchen; auf dem Land begann es zu gären; Trennung von Staats- und Stadtgut war die Lösung. Eine neue Verfassungsrevision wurde verlangt. In Hallau errichtete man am 27. Dezember 1830 wieder einmal einen Freiheitsbaum. Bei diesen unruhigen Zeiten wurde auf der Schuhmacherzunft das übliche Lichtmeßgebot schon am 10. Januar 1831 abgehalten und den Repräsentanten derselben im Kleinen und Großen Räte der Auftrag gegeben, im höchsten Notfall die unruhigen Gemeinden wissen zu lassen, daß sie sich selbst konstituieren und für sich eine Republik ausmachen könnten; nur die Gemeinden, welche sich noch zutrauensvoll an die Stadt anschließen würden, wolle man behalten. Einstimmig gab die Zunft ihrem Mitglied Johann Konrad Zündel, Stadtgerichtspräsident, und dem Major Johann Bernhard Zündel Weisung, für die Sicherheit der Stadt zu sorgen und nach Gutdünken Maßregeln zu ergreifen, um sie gegen einen drohenden Anlauf der Bauern aus dem Klettgau zu verteidigen, wozu sich die Bürgerschaft bereitwillig unter Kommando stellen werde. Der am letzten Pfingstmontag wiederum beschworenen Verfassung wolle man treu bleiben. Ebenso entschieden die andern städtischen Zünfte. Die 10 Landzünfte dagegen verlangten, zwei ausgenommen, die der Stadt zufielen, daß beide Räte ihre Stellen niederlegten. Man kam überein, einen Verfassungsrat nach der Volkszahl zu wählen, 8 Mitglieder aus der Stadt und 24 vom Lande. Unsere Zunft hatte zu diesem Zwecke 2 Wahlmänner zu bezeichnen und erkor hiezu Obmann Wolf und Major Zündel. Bei den Beratungen über die neue Verfassung brach ein neuer Sturm los: der Verfassungsrat wollte der Stadt 36 und dem Lande 48 Vertreter einräumen, während das Land der Stadt nur ein Drittel zugestehen wollte.

Am 16. Mai kam es zu dem berühmten Zuge der Klettgauer in die Stadt. Das sonst knapp gefaßte Protokoll unserer Zunft wird bei diesem Anlaß beredt. Es schildert die Ereignisse jenes Tages folgendermaßen: Die vier Abgeordneten der Regierung, die nach Oberneuhaus gefahren waren, um das Landvolk zu beruhigen, konnten nichts ausrichten, ja sie wurden sogar arretiert und von den Heranziehenden in die Mitte genommen.

Einem Landdragoner gelang es, ihre Chaise nach und nach aus dem Volk herauszubringen, sodaß die vier Herren an der Enge bei der Sandgrube aussteigen und zu Fuß in die Stadt gelangen konnten. Auf die Kunde, daß sie arretiert seien, wurde in der Stadt sogleich Alarm geschlagen, und alles griff zu den Waffen. Zugleich wurde das Zeughaus geöffnet, die Kanonen herausgezogen, Gewehre und Patronen verteilt, die Hauptwache, die Tore, das Zeug- und Rathaus wohl besetzt. Die Meuterer langten spät in der Nacht vor dem Mühlentor an und verlangten eingelassen zu werden. Die Antwort war, sie sollten nur die Waffen niederlegen; allein sie taten es nicht. Die Zimmerleute bei den Meuterern schlugen das Tor ein, und als es offen war, kam zuerst ein Unterhallauer herein und wurde auf der Stelle erschossen. Ein Siblinger bekam sieben Schüsse, lebte aber noch. Hierauf zogen sie sich mit Schand und Spott zurück. Unserem Herrn Obrist Zündel — er erhielt später von der Bürgerschaft ein Geschenk —, seinem festen Entschluß, der Treue und Einigkeit der Bürgerschaft wie auch den fremden Handwerksgefallen haben wir es zu verdanken, daß größeres Unglück verhütet wurde.

Am Pfingstmontag (23. Mai), ließ der Verfassungsrat über die neue Verfassung abstimmen. Auf unserer Zunft stimmten 41 für Annahme, 27 für Verwerfung, im ganzen Kanton 2029 für, 2153 gegen die Verfassung. Unser Zunftmeister, Johann Heinrich Zündel, fand, daß der mit so knappem Mehr verworfene Entwurf, wenn auch einzelnes daran nicht gefalle, doch manches Gute enthalte. Darauf änderte ihn der Verfassungsrat in der Weise ab, daß die Stadt 6 Vertreter weniger, dafür aber eine freie Gemeindeorganisation erhielt. In einer neuen Abstimmung am 2. Juni wurde die Verfassung mit 3775 gegen 1005, auf unserer Zunft mit 55 gegen 10 Stimmen angenommen. Infolgedessen hatte die Zunft zwei Mitglieder in den Großen Rat zu wählen, und zwar das eine aus ihrer Mitte und das andere nach freier Wahl aus den Zünftigen oder aus der übrigen Bürgerschaft; ferner zwei Kandidaten, die zur Ergänzung des Großen Rates in Betracht kamen, indem die 24 Kandidaten und die 24 Großräte der Zünfte aus ersteren weitere 6 Großräte wählten, endlich einen Deputierten, welcher als Stellvertreter der Bürgerschaft an der Beratung über die Zahl und Wahlart der Mitglieder des künftigen Stadtrates teilzunehmen hatte.

Im Oktober ward die Organisation des Stadtrates angenommen. Die Schuhmacher hatten vier Vertreter in den Großen Stadtrat zu wählen,

und dieser ernannte den Kleinen Stadtrat. Diese Stadtverfassung wurde 1835 schon wieder revidiert, und unsere Zunft hatte zwei Deputierte in die Revisionskommission zu wählen (alt Klosterpfleger Lang und Silberherr Zündel). Diese beantragte, die Bürgerschaft in drei der Zahl nach gleiche Wahlversammlungen (Sektionen) einzuteilen in der Weise, daß jede der 12 Gesellschaften und Zünfte durch das Los in drei gleiche Teile geteilt und alsdann jeder der drei Teile einer der drei Wahlversammlungen einverleibt werde. Diese versammeln sich jährlich dreimal: am Sonntag nach Lichtmeß, am ersten Sonntag im Mai und am ersten Sonntag im November. Ferner war ein Bürgerausschuß von 48 Mitgliedern in Aussicht genommen, der den Kleinen Rat aus der Mitte der Bürger zu wählen hatte, und dieser wählte seinerseits einen Präsidenten. In unserer Zunft erklärten sich 22 Stimmen für Beibehaltung des bisherigen Systems und 29 dagegen. Die Antworten der Zünfte bewogen die Verfassungskommission, ein zweites, ungeändertes Projekt vorzulegen, da die Mehrzahl für direkte Wahlen gestimmt hatte. Dieses wurde auch von unserer Zunft mit 31 Ja gegen 1 Nein angenommen.

Alle diese Verfassungsänderungen hatten nur wenige einschneidende Neuerungen gebracht. Dies war derjenigen von 1847 vorbehalten, worauf auch das Vorwort zu dem am 24. Mai der Bürgerschaft vorgelegten Entwurf aufmerksam macht: „Aufgehoben ist nunmehr die Scheidewand, welche früher die Bürger bei Beratungen über der Vaterstadt Interessen trennte; vermindert ist die Zahl derjenigen, welche künftig an die Spitze der städtischen Verwaltung berufen werden sollen; den Zünften, wenn sie auch als Institute von politischer Bedeutung aufgehoben werden, bleibt als selbständigen Korporationen die unabhängige Verwaltung ihrer Korporationsgüter für alle Zeiten unantastbar gesichert.“

Mit dem Jahre 1847 haben also die Zünfte aufgehört, eine politische Rolle zu spielen. Am 13. Juni wurde die neue Stadtverfassung den drei Bürgersektionen vorgelegt und mit 470 gegen 177 Stimmen angenommen. Durch die 5 Jahre später vorgenommene Revision wurden auch die drei Wahlsektionen beseitigt.

Die Zunft als private Korporation.

Nachdem die Zunft ihre politische Bedeutung verloren hatte, mußte sie sich als „gesellschaftlicher Verein“ oder private Korporation konstituieren

und selber Statuten geben. Die ersten sind unterzeichnet von Zunftmeister Johann Konrad Zündel und Zunftschreiber Bernhard Imthurn und tragen das Datum 30. Jenner 1853. Sie enthalten zunächst Vorschriften über die Aufnahme in die Zunft: Söhne von Zunftgenossen zahlen Fr. 12. 60, andere die Summe, die sich durch Teilung des Zunftvermögens in die Zahl der Zünftigen ergibt. In den Zunftversammlungen Fehlende werden um 35, Verspätete um 14 Rp. gebüßt. Bereits existieren ein Zunftfonds und ein Witwen-, Waisen- und Altersfonds. Die Erneuerung des Vorstandes geschieht alle drei Jahre. Der Verwalter stellt doppelte Bürgschaft. Die Zunft darf als gesellschaftlicher Verein nicht aufgehoben und ihr Vermögen nicht verteilt werden. Der Witwen-, Waisen- und Altersfonds erhielt bei seiner Stiftung im Jahre 1842 besondere Statuten. Erst wenn er auf 3000 Gulden angewachsen ist, werden 4 Prozent der Zinsen verteilt. Der Fonds wird geäußnet durch das, was über vier Prozent hinaus an Zinsen eingeht, durch die Hälfte der Einkaufsgebühren von Neubürgern, die Hälfte der Einkaufsgebühren von Söhnen Zünftiger, durch die Bußen und namentlich durch Vergabungen bei Erbschaften, Wahl zu einträglichen Ehrenstellen u. s. w. Er ist unauflöslich und unantastbar.

Eine Revision der Zunftstatuten fand im Jahre 1862 statt. Sie weist nur geringe, mehr redaktionelle Änderungen auf: jetzt entbindet schon das 60., nicht erst das 70. Altersjahr von der Verpflichtung, an Zunftversammlungen teilzunehmen; die Bußen werden auf 40 und 15 Rp. aufgerundet; dem Verwalter wird gestattet, das Zunftvermögen nicht nur auf Liegenschaften, sondern auch gegen ganz solide Bürgschaft hiesiger Einwohner oder in soliden Wertpapieren anzulegen; die im Spital oder Armenhaus Versorgten erhalten nicht mehr bloß die halbe, sondern die ganze Geldentschädigung; jedem Zünftigen wird es endlich freigestellt, einem Anlaß beizuwohnen oder seinen Anteil bar zu beziehen. In den Bestimmungen für die Witwen-, Waisen- und Alterskasse ist neu, daß der Fonds eine Höhe von 20000 Fr. erreicht haben muß, bis auch der Zinsertrag über 4 Prozent verteilt werden darf; bei günstiger Bilanz des Zunftfonds soll aus dessen Ertrag der Witwen-, Waisen- und Altersfonds bedacht werden.

Die Stiftung eines Schulfonds im Jahre 1870 veranlaßte eine neue Abänderung der Statuten. Die Einstandsgebühren fallen nun zu je einem Drittel in die drei verschiedenen Fonds; jetzt ist das 65. Altersjahr Entschuldigungsgrund; die Vorstehererschaft wird auf vier Jahre gewählt; die Anlage der Zunftgelder gegen Bürgschaft wird fallen gelassen; auch

beim Schulfonds werden nur 4 Prozent des Zinses zu Beiträgen ans Schulgeld verwendet und ein allfälliger höherer Ertrag zum Kapital geschlagen; endlich werden jährliche Beiträge der Zünftigen von 1 Fr. eingeführt, weil die Zunft einen Beitrag von 12 Fr. an die Kosten eines öffentlichen Leichenbegängnisses leistet. Obwohl 1876 durch die Unentgeltlichkeit des Schulunterrichtes der Schulfonds überflüssig und auf die beiden andern Fonds verteilt wurde, fand man es doch seltsamerweise nicht für nötig, die Statuten abzuändern.

Eine am 22. September 1895 genehmigte Fassung der Statuten erhöht den Jahresbeitrag auf 2 Fr. Die Einstandsgelder werden für das 20. bis 30. Altersjahr auf 12 Fr. belassen, dagegen für das 30. bis 50. auf 25 Fr. erhöht; bei noch ältern Bewerbern wird die Einstandsgebühr von Fall zu Fall von der Zunft bestimmt. Wieder ist das 60. Jahr Entschuldigungsgrund bei Absenzen; die Bußen betragen jetzt 50 und 20 Rp. Dem Verwalter wird eine Kaution von 4000 Fr. auferlegt. Endlich dürfen fortan nur neun Zehntel der Einnahmen des Witwen- Waisen- und Altersfonds verteilt werden. Früher war es eine Zeitlang sogar üblich gewesen, bloß vier Fünftel zu Renten zu verwenden.

Die letzte Revision vom 19. September 1918 weist viele teils materielle, teils redaktionelle Änderungen auf: Das Eintrittsgeld beträgt 10 Fr. im 20. Altersjahr und erhöht sich um 1 Fr. für jedes weitere Jahr. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Verzicht auf das Bürgerrecht oder Verlust desselben und geht verloren, wenn 5 Jahresbeiträge nicht bezahlt worden sind oder ein Zunftgenosse mehr als 5 Jahre unbekannt abwesend ist. Die Werttitel beider Fonds sind im Tresor der Kantonalbank unter doppeltem Verschluss zu verwahren; den zweiten Schlüssel hat der erste Zunftmeister. Die Stelle eines Zunftdieners wird aufgehoben. Die Rechnung wird nicht mehr auf den 31. Juli, sondern auf den 31. Dezember abgeschlossen. Zehn Zunftgenossen (früher 20) können eine außerordentliche Zunftversammlung verlangen. Die Zunft als Korporation kann nur mit Stimmeneinheit aufgehoben werden; ihr Vermögen fällt dann dem Armengut der Bürgergemeinde zu. Die Rente wird auf Lichtmeß (früher Lichtmeß und Margareta) ausgeteilt. Der Vorstand kann in besonderen Fällen noch andere Unterstützungen gewähren.

Die Organisation der Zunft.

An der Spitze der Zunft stand vier Jahrhunderte lang der Zunftmeister mit seinen Sechs. Sie hatten nach dem Zunftbrief von 1535 ziemlich große Befugnisse: sie hatten Gewalt, Zwietracht, „Stöße“ und Mißhandlung, es betreffe Ehr, Leib, Gut, Schwören, Schlagen, Messerzucken, Wunden und bewaffnete Hände, zu büßen bis auf 10 Schilling Haller selbst bei solchen, die nicht der Zunft angehörten. Sie vermittelten und entschieden endgültig Streitigkeiten zwischen Meister und Knecht. Sie boten bei einem Kriegszug die Zunftgenossen auf und bestimmten, was die zuhause Bleibenden an die Kosten der Fahrt zahlen mußten. Wer vor ihnen „schällich“ und unbescheiden redete, durfte von ihnen um 4 Schilling und höher gebüßt werden. Der Zunftmeister (und ebenso der Bürgermeister) konnte in dringenden Fällen die Erlaubnis geben, an Sonn- und Feiertagen zu arbeiten; wer's ohne ihre Erlaubnis tat, verfiel einer Buße von 2 Schilling. Wer mit der über ihn verhängten Strafe unzufrieden war, konnte an Bürgermeister und Rat appellieren. Zünftigen, die binnen Monatsfrist die Buße nicht bezahlten, wurde der Schild weggetan, d. h. auf der im Zunftsaal hängenden Tafel ihr Wappen ausgelöscht. Nichtzünftige wurden Bürgermeister und Rat angezeigt.

Im 19. Jahrhundert finden wir als Vorgesetzte der Zunft einen ersten, zweiten und dritten Vorsteher, einen Silberherrn, einen Handwerkschreiber und einen Zunftschreiber. Der dritte Vorsteher dürfte identisch sein mit dem in den Protokollen häufig erwähnten Obmann des Handwerks; auch ein Unterobmann kommt seit 1834 vor. Der Silberherr ist der Verwalter des Zunftvermögens, das auch ziemlich viel Silbergerät umfaßte. Von 1853 an ist der Vorstand auf einen ersten und zweiten Vorsteher oder Zunftmeister, einen Verwalter und einen Schreiber reduziert. Von 1835 an wählte man nur noch einen Zunfttrüer, und 1847 ging auch diese Würde ganz ein. Dagegen wurden immer zur Prüfung der Rechnung aus der Mitte der Zunftgenossen nach der Reihenfolge des Rodels vier Deputierte beigezogen.

Bei den Wahlen verfuhr unsere Zunft von jeher außerordentlich konservativ: wer einmal Vorgesetzter war, blieb es, wenn er nicht vorher sein Amt freiwillig wegen seiner Gesundheit oder hohen Alters niederlegte, bis an das Ende seiner Tage und avancierte langsam bis an die erste Stelle. Etwas Außerordentliches weiß das Protokoll nur von den Bestäti-

gungswahlen des Jahres 1855 zu berichten: da wurden von einem Botanten sämtliche Vorsteher in einem Wahlzettel aufs empfindlichste an ihrer Ehre gekränkt. Sogleich wurde der niederträchtige Pasquillant von mehreren unbeteiligten Zunftgenossen für einen feigen, elenden Verleumder erklärt, der, wenn er bekannt würde, verdiente ausgeschlossen zu werden. Acht Tage später kam der bedauerliche Vorfall nochmals zur Sprache. Allseitig bezeugte man das ernste Mißfallen über einen solchen schändlichen und zugleich feigen Versuch, den Ruf rechtlicher Männer zu besudeln, und fand, daß wohl am besten durch eine neue geheime Wahl die Ehre sämtlicher Vorgesetzten gehörig gewahrt werden dürfte. Während nun jeder bei der ersten Wahl 35 von 52 Stimmen erhalten hatte, bekamen sie jetzt 41—48 von 53 Stimmen. Ferner wurde beschloffen, 20 Franken aus der Kasse demjenigen zu verabreichen, der den Schreiber des beleidigenden Zettels ausfindig mache — umsonst!

Eine wichtige Persönlichkeit für jede Zunft war der Stubendiener, lange Zeit Stubenknecht genannt. Er war dies zumal in jenen alten Zeiten, wo die Trinkstube ihrer Zunft sozusagen der einzige Ort der Erholung für die Zunftgenossen war. Er war Wirt, wenn auch in der Ausübung seiner menschenfreundlichen Tätigkeit eingeengt durch die Satzungen der Zunft einer- und durch die Verfügungen des Rats andererseits. Daß der Stubenknecht Bürger sein mußte, wurde den Metzgern und Schuhmachern 1537 vom Rat besonders eingeschärft; in der Regel werden wohl Zünftige dazu genommen worden sein. Um dem überhand nehmenden Kleideraufwand steuern zu können, verlangte 1534 der Rat von allen Stubenknechten, daß sie alle, die „zerhauene“ Hosen und über das bestimmte Maß hinaus ausgeschnittene Schuhe trügen, rügen und angeben sollten; die Schuhe mußten zwei Finger breit auf dem Rist Leder haben, sowohl Männer- als Weiberschuhe.

Der Stubenknecht hatte außer dem, was er beim Verkauf von Wein und Speisen verdiente, bestimmte, durch die Zunftordnung ihm zugewiesene Einnahmen: von 1411—1798 hatte jeder aufgenommene Zunftgenosse ihm einen Schilling Haller, später 6 Kreuzer zu entrichten. Die erhaltenen Protokolle beschäftigen sich ziemlich oft mit dem Stubendiener. So wünschte z. B. 1806 Johann Martin Beith (und ebenso 1810 Keller), daß Zunftgeschirr und Plunder zu seinem beliebigen Gebrauche gegen Stellung von Bürgen ihm herausgegeben werden möchten. Allein man fand, daß es auf diese Weise in kurzer Zeit abgenutzt würde und bei der Schwäche des

Zunftvermögens nicht wieder ersetzt werden könnte, sodaß man es nach und nach gänzlich verlieren würde, und beschloß, daß es in Verwahrung des Silberherrn bleibe und nur bei einem Zunft- oder Handwerksanlaß herausgegeben werde. — Wenn der Stubendiener eine Hochzeit oder andere Anlässe hatte, die von Nichtzünftigen veranstaltet wurden, mußte er jedesmal 5 $\frac{1}{2}$ Gulden in den Zunftseckel bezahlen, ohne berechtigt zu sein, dabei Geschirr und Plunder der Zunft zu benutzen. Übrigens wurde Weith nicht wiedergewählt, sondern durch den alten Stubendiener Murbach und dieser durch Keller ersetzt, dem man 1809 ein Duzend Teller und eine Pfanne zu seinem eigenen Gebrauch überließ. Der neue Stubendiener, alt Urteilsprecher Laurenz Keller, war bisher zweiter Zunftvorsteher gewesen, fand aber, wie es scheint, den Posten eines Stubendieners begehrenswerter. Murbach hatte nun nach altem Brauch die Zunft bis Margareta zu räumen und dem Nachfolger die Bedienung bei der Rechnung zu überlassen. Für allerlei Extrabemühungen, mit Rücksicht auf sein Alter und seine der Zunft ehrlich geleisteten Dienste wurde ihm aber eine Honoranz von 5 $\frac{1}{2}$ Gulden ausbezahlt. — Laurenz Keller wurde es 1812 untersagt, während eines Zunftanlasses Gäste zu setzen und zu bewirten, weil dadurch Streit und Unannehmlichkeiten entstünden. Als an ihn die Reihe kam, der Rechnung als Deputierter beizuwohnen, entschied man, ihm die damit verbundenen Vorteile nicht zu entziehen; dagegen habe er kein Stimmrecht, weil bei der Abnahme der Rechnung auch über sein Benehmen geredet werde. Nach Kellers Tod vertraute man seiner Frau den Stubendienerdienst an, den sie bis zu ihrer Wiederverheiratung beibehielt. Im Jahre 1822 wurde Johann Ludwig Mossmann gewählt, mit dessen Eifer, Pünktlichkeit und Reinlichkeit man 1830 wohl zufrieden war. Er hatte unter anderem 1826 die der Zunft auferlegten Beiträge an die Montierungskassa (40 $\frac{1}{2}$ Gulden) einzuziehen. Sein Nachfolger, J. J. Hurter, mußte ihn 1832 auskaufen. Er wies Rechnungen im Betrage von 119 $\frac{1}{4}$ Gulden vor für Reparatur des Stübli, einen neuen Unterschlag der großen Stube nebst Küchenfensterli, und einen neuen Herd mit Bratosen und Bratpfannen. Allerdings hatte er dies alles sechs Jahre lang selber benutzt. Er ermäßigte daher seine Forderung auf 100 Gulden. Hurter übernahm es, diese Summe, die aus der Zunftkasse bezahlt wurde, mit 5 % zu verzinsen. Im Jahre 1841 wurde der Stubendiener nur vorläufig bestätigt und ihm bedeutet, daß er den Herren Vorstehern mehr Aufmerksamkeit widmen, bei einem Anlaß besser aufwarten und nicht fremde Gäste bringen solle. Infolge Erhöhung

des Wirtschafspatentes wurde 1846 dem Stubendiener am Zins nachgelassen: er mußte für das laufende Jahr statt 26 nur 18 Gulden bezahlen.

Beim Verkauf des Hauses wurde der davon am schwersten betroffene Stubendiener Hurter besonders berücksichtigt: 7 Gulden bezahlte ihm die Zunftkasse dafür, daß seine Mietwohnung früher vakant wurde; für ein halbes Jahr mußte er auf der Schuhmacherstube keinen Mietzins bezahlen, weil er das Recht gehabt hätte, noch ein halbes Jahr zu bleiben; für seine treuen Dienste wurde ihm eine halbjährliche Pension von 16 $\frac{1}{2}$ Gulden ausgesetzt, allerdings mit der Verpflichtung, die Leichen und Einladungen ferner zu besorgen. Zur Feier seiner goldenen Hochzeit erhielt er von der Zunft einen silbernen Löffel im Werte von zwei Kronentalern. Als er 1856 starb, blieb seine Witwe im Genuße des ihrem Manne zuerkannten Honorars; nur mußte sie auf gewissenhafte Besorgung der Obliegenheiten des Zunftdieners bedacht sein. Im nächsten Jahre wurden die Bezüge des Zunftdieners folgendermaßen fixiert: für die Einladung zu einer Zunftversammlung erhielt er 5 Fr., für die Einberufung der Zunftkommission 2, bei Abnahme der Rechnung 5, und 20 % der Bußen.

Die Zunftdesiderien.

Durch die Reformation von 1689 wurden die politischen Rechte der Zünfte in der Weise erweitert, daß sie Wünsche zur Verbesserung des Gemeinwesens äußern durften, auf welche die Räte zu antworten verpflichtet waren. Diese Wünsche wurden in besonderen Zusammenkünften, den sog. Reformationsgeboten, beraten und, nachdem sie vereinigt waren, den Räten durch die Zunftmeister mitgeteilt. Die Beantwortung erfolgte längere Zeit ebenfalls mündlich. Durch die Verfassung von 1814 wurden, um den Bürgern einen gesetzlichen und ordnungsmäßigen Weg zu eröffnen, ihre Wünsche an die Regierung gelangen zu lassen, die „Richtmeßbötte“ eingeführt. Von nun an wurden die Wünsche durch einen Protokollauszug mitgeteilt und ebenfalls schriftlich beantwortet. Über diese Tätigkeit unserer Zunft sind wir durch die erhaltenen Protokolle, in denen dieser Gegenstand viel Raum einnimmt, vorzüglich unterrichtet für das 19. Jahrhundert, gar nicht dagegen für das Ende des 17. und den größern Teil des 18. Jahrhunderts. Indessen ist vor einiger Zeit in Basel ein unscheinbarer kleiner Lederband aufgetaucht und dem Verfasser dieser Geschichte von Antistes Enderis übergeben worden, welcher Notizen verschiedener Zunftmeister

der Schuhmacherzunft enthält, die sich ausschließlich auf diese Reformationsgebote beziehen. Die Durchsicht förderte allerdings nicht viel zutage, was allgemeineres Interesse beanspruchen dürfte. Man beschäftigte sich damals, was in Zusammenhang steht mit der allgemein in Schaffhausen eingerissenen Philisterhaftigkeit, allzu sehr mit Kleinigkeiten. Immerhin mögen einige Proben zeigen, was da zur Sprache kam.

Anno 1774 wünschten die Schuhmacher: 1. Es möchte kein Bürger mehr ins Zuchthaus gesetzt werden, namentlich nicht in den „Draken“, und wenn einer in das Schellenwerk verurteilt werde, so möge solches ohne Band und Rollen und ohne Begleitung der Bettelvögte geschehen. 2. Man solle am Pfingstmontag um 7 Uhr in den Rat gehen und die Predigt vorher beibehalten, aber den Pfarrern nahe legen, nicht mehr als eine Stunde lang zu predigen. 3. Die Arbeiten an dem in schlechtem Zustand befindlichen Engelbrechtsthor, am Obertor, an der Roßwetti und an den Stadtmauern sollen beschleunigt werden. 4. Da über viel verbliebenes Geld geklagt werde, solle das Mandat von 1772 von neuem publiziert, die Dreibäzler auf 10 Kreuzer und die Bögelinhalbbäzen auf einen Schilling gesetzt werden; ferner sollen die neuen St. Galler Kreuzer und Halbbäzler verrufen werden. 5. Das Seckelamt soll in Zukunft Schaltbänneli, Wasserstiesel und dergleichen nicht außer Landes verfertigen, sondern den Verdienst den Bürgern zukommen lassen. 6. Frau Vogtrichter Pfister solle ihr Gärtlein und den Holzbehälter vom Gottesacker entfernen, und die Messmer möchten die Kirchen reiner halten.

Im folgenden Jahre lauteten die Wünsche so: 1. Der Forsterdienst solle einem Bürger übertragen werden. — Der Rat konnte zwar nicht einsehen, daß dies ein Bürgerdienst sei, wollte ihn aber dennoch ohne genügenden Grund einem Bürger nicht entziehen; nur behielt er sich vor, jederzeit auf den Tüchtigsten sein Augenmerk zu richten. Übrigens betrage das Einkommen dieser Stelle nicht mehr als 40 Gulden, und ohne den Forsterdienst in Herblingen könne keiner bestehen. 2. Fremde Tanzmeister sollten im Wirtshaus logieren. — Die Antwort lautete: wenn einer nur für ein paar Monate die Erlaubnis habe, hier zu bleiben, und Frau und drei Kinder besitze, so könne ihm nicht zugemutet werden, im Wirtshaus zu wohnen. 3. Alle, die sich gegen die Ehegerichtsordnung vergingen, seien gleichmäßig zu bestrafen, wobei das Beispiel des Junkers Stofar zur Sonnenburg angeführt wurde. Die Antwort hierauf wurde vertagt bis zur Genesung des Statthalters. 4. Man möchte doch nicht so facil (gefällig)

sein bei der Aufnahme „charakterisierter“ (hochgestellter) Personen, daß sie hier ihr Domizil aufschlagen könnten. — Der Rat bemerkte dazu, man müsse es für eine Ehre halten, wenn ein Resident einer fremden Macht hier wohnen wolle; einem solchen stehe es frei, eigenen Rauch zu führen.

Im Jahre 1778 fand unsere Zunft, die Räte seien zu eilsfertig gewesen, indem sie das Tanzen bei militärischen Übungen verboten hätten, was doch jederzeit erlaubt gewesen sei. — Die Obrigkeit ließ sich zu dem Versprechen herbei, ein Auge zuzubücken, wenn keine Exzesse dabei vorfielen.

Bald darauf (1779) wünschte unsere Zunft mit anderen, es möchten auch einmal die so lange erwarteten Feldstücklein (Kanonen) zum Vorschein gebracht werden. — Die Regierung bekannte, noch nicht über ein Gutachten herausgekommen zu sein. — Ferner solle, da Holzmangel sei, überständiges Holz für die Bürgerschaft gefällt werden. — Der Behörde war aber von überständigem Holz nichts bekannt. — Endlich seien die Wegmacher von Herblingen zu entlassen und durch Bürger zu ersetzen. — Dem Seckelamt wurde aufgetragen, junge Leute zu suchen, sie informieren und instruieren zu lassen und abzuwarten, was aus ihnen werde. —

Auch nach der Revolution herrschte noch derselbe engherzige Geist: 1817 verlangte unsere Zunft, daß alle nicht das Nebwerk betreibenden oder bei einer Herrschaft angestellten Beisassen die Stadt räumen sollten. Dieser Wunsch wurde 1823 wiederholt: die immer steigende Zahl der Hinterlassen solle vermindert werden durch Wegweisungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit; die Aufnahme von neuen sei möglichst zu verhindern, namentlich von solchen, die doch zuletzt mehr oder weniger dem Staate oder der Bürgerschaft zur Last fielen. Aus den Waldungen solle kein Holz an Holzhändler veräußert, sondern alles in die Stadt geführt und an den Meistbietenden verkauft werden (1817). Dann wieder 1829: des immer fühlbarer werdenden Holzmangels wegen sollten die Forstmeister angewiesen werden, die Abraumwollen gegen die übliche Gebühr an die Bürgerschaft verabsolgen zu lassen. Oder 1837: beim Verkauf des Bau- und Nutzholzes seien nur Bürger zuzulassen; sie dürften aber mit dem ersteigerten Holz nicht Handel treiben. Daneben wünschte man einmal (1817), den Miteidgenossen im Glarnerlande ein Geschenk mit einer Linthaktie zu machen; zu diesem Zwecke solle von jeder im Kanton befindlichen derartigen Aktie, auch von der der Zunft gehörigen, ein Teil aufgeopfert werden, bis es zu einer ganzen lange. Im Jahre 1819 wünschte unsere Zunft die Aufstellung eines Ersparnißsystems durch die Räte, die Einrichtung von zwölf

Jahrmärkten, statt der althergebrachten vier, zum Vorteil der Stadt und Bürgerschaft. Anno 1820 regte man eine bessere Aufsicht über das Bürgerhospital und eine bessere Verpflegung der Alten und Gebrechlichen an; sie sollen aber Speis und Trank nicht mehr außer dem Hause verkaufen und nicht hinauslaufen dürfen.

Ein frischerer Zug kam um 1825 in die Sache, und man gewinnt geradezu den Eindruck, als ob unsere Zunft zu den fortschrittlichsten gehörte und wiederholt versuchte, den allzu langsamen Gang des Stadtkarrens etwas zu beschleunigen. So verlangte man (allerdings schon 1820), daß den Unordnungen in der lateinischen Schule abgeholfen und bessere Einrichtungen getroffen würden, damit die Jugend nicht jede Stunde einen anderen Lehrer habe und nicht mehr Lehrer vorhanden seien, als Klassen. Denn es komme für manchen Bürger und Hausvater sehr kostspielig heraus, wenn er das Neujahrs- oder das Namenstaggelbent 3—4 Lehrern ausrichten müsse. Schließlich sei die mittlere Klasse nicht mehr imstande, ihre Knaben in die lateinische Schule zu schicken. Sodann wünschte man 1823 Aufhebung der allzuhohen Fleischtaxe und freiere Konkurrenz unter den Metzgern. Für die Besitzer von Geißen solle ein Weidgang ausgemittelt werden. Von den weiblichen Dienstboten solle ein Beitrag von wenigstens 24 Kreuzern jährlich zu Händen des Schwesternhauses (also Krankenhausbeiträge) bezogen werden. Jetzt müßten bei Krankheit einer Magd zwei Bagen täglich von der Herrschaft bezahlt werden, was für sie drückend sei. Dies wurde 1835 wiederholt. Der Brandasssekuranz-Kommission empfahl man 1824, keine allzu hohe Taxation der Häuser zu dulden. Marktpatente und bessere Handhabung der Hausierordnung wurden ebenfalls angeregt. Man wünschte 1826 Beibehaltung der Mediationsverfassung, indem die Zünfte in jeder Abweichung von derselben immer mehr Beeinträchtigung der noch übrig gebliebenen Rechte der Stadtzünfte erblicken müßten. Ein allfälliges Projekt zur Verfassungsänderung aber solle den Zünften vorgelegt werden. Endlich möge die Regierung die in verschiedenen kleineren Ortschaften des Kantons eingekauften Ausländer für eine gewisse Anzahl von Jahren auf diese beschränken und nicht gestatten, daß sie sich in der Stadt zum Schaden verschiedener Professionisten niederließen. Die längst gewünschte neue Waisenhausordnung und Schirmladen-Einrichtung möchten beschleunigt werden.

Wenn solche Wünsche von den Räten nicht berücksichtigt wurden, wiederholte man sie zwei-, drei- und mehrmals. So erschien die Reorganisation der Mädchenschule eine Reihe von Jahren hindurch auf dem Wunschzettel

unserer Zunft. Vor allem wünschte man Anfügung einer höheren Klasse, eventuell auch eine Zeichenschule, und erklärte sich bereit, zu den Kosten ebenfalls ein Scherflein beizutragen. Die Kornschütte des Spitals wurde als ungeeignetes Lokal bezeichnet; vielmehr solle die Barfüßerkirche zu einem Anbau an die jetzige Mädchenschule benutzt werden. Auch der vom Stadtrat in Aussicht genommene Eckstein wurde verworfen (1835). Man wolle keine Hochschule, sondern nur, was für jede gute Hausmutter notwendig sei, die Mädchen lehren lassen. Als die Sache nicht vom Flecke wollte, wurde die Bürgerschaft immer mißmutiger, und unsere Zunft verlangte dringend Beförderung der ganzen Angelegenheit. Sie fand 1836, daß der Wunsch der Bürgerschaft und die Art und Weise, wie der Bau betrieben werde, in traurigem Verhältnis zu einander stünden. Es scheine fast, als ob immer neue Pläne deswegen entworfen würden, um ja nur Projekte zu haben. Die Zunft forderte, daß in diesem Jahr noch das Holz gefällt und der Plan der Bürgerschaft vorgelegt werde. Endlich wurde 1837 der Eckstein angekauft.

Da durch die hohen Zölle der Absatz unserer Waren im Ausland fast unmöglich geworden war, empfahl man Gegenrecht zu üben an den auf unsere Märkte gebrachten fremden Waren. Abhaltung eines Bannumzuges wurde 1832—34 gewünscht, damit jeder Bürger Gelegenheit habe, den Umfang der Stadt kennen zu lernen. Was die Kosten betreffe, die man scheue, so werde sich wohl kein redlicher Bürger sträuben, aus seinem eigenen Beutel zu zehren. Damals (1834) begehrte man auch freien Eintritt in den Totengarten und zweckmäßigere Einteilung dieses ehrwürdigen Ortes, damit er eher einem wirklichen Garten gleiche. Bei der Besetzung der Tor- und Beihüterstellen ersuchte man 1835 den Stadtrat, bei der Zensur ohne Menschenfurcht ungeeignete Individuen nicht zum Los zuzulassen, dafür aber die Besoldung von 2 auf 3 Gulden wöchentlich zu erhöhen; dann könne man auch bessere Leistungen verlangen. Da diese Erhöhung nicht erfolgte, weigerte man sich zuerst, die Verlosung dieser Stellen auf unserer Zunft vorzunehmen, und forderte dann durch eine Petition den Stadtrat auf, zuerst die Besoldung zu erhöhen und dann erst die Stellen durch das Los zu besetzen; wer aber eine annehme, bevor die Besoldung erhöht sei, werde von der ferneren Verlosung ausgeschlossen.

Im Jahre 1835 lud die Schuhmacherzunft den Stadtrat ein, mit dem seiner Stellung würdigen Mut die großen Hindernisse zu beseitigen, die bisher größerer Gewerbstätigkeit im Wege standen; wenn man auch

den im Geiste der Zeit gestellten Anforderungen der Industrie nicht mit herzlicher Zuneigung huldigen könne, so sei es doch gewiß, daß eine Stadt durch Festhalten der alten, zu ihrer Zeit guten Einrichtungen ihren Wohlstand zu Grunde richte. Ferner regte man eine Verbesserung der Straßenbeleuchtung und die Erwerbung der Geschlechtsregister des Rats Herrn Veith durch die Stadt an, 1836 eine bessere Kontrolle des Bauamts, „dieser Zisterne unseres Arars“. Sodann solle der Stadtrat die Mittel beraten, die zu einer Vermehrung der Einwohnerzahl führten; man solle reiche und gewerbsfleißige Männer hierherziehen, solchen die Erwerbung des Bürgerrechts noch mehr erleichtern und entsprechend den gebieterischen Anforderungen der Zeit ihnen bei Ausübung ihres Gewerbes den nötigen Vor-
schub leisten.

Große Aufregung rief es unter der reformierten Bürgerschaft hervor, als 1838 der Große Rat, ohne die Gesinnung der Bürger zu befragen, den Katholiken die Bewilligung erteilte zur Errichtung einer katholischen Kirche. Man verlangte, daß die sämtlichen Verhandlungen im Stadtarchiv aufbewahrt würden; wenn die Kapelle den Katholiken überlassen werde, alle reformierten gottesdienstlichen Handlungen im Münster abgehalten und mit allen Mitteln die Entstehung einer paritätischen Gemeinde verhindert werden solle. Der Kleine Stadtrat plante eine Petition der Stadtgemeinde Schaffhausen an den Großen Rat zum Zwecke der Schirmung unserer Religion. Die mit Kraft und Wärme und der allseitigsten Teilnahme geführte Verhandlung ergab folgenden von den anwesenden 46 Zunftgenossen einstimmig und freudig gefaßten Beschluß: 1. die Petition soll eingereicht werden; 2. ein Abgeordneter unserer Zunft soll sie mit den Deputierten der andern Zünfte übergeben. Darin war die Forderung gestellt, daß keine Gemeinde einen Katholiken ins Bürgerrecht aufnehmen dürfe. Allein die übrigen Zünfte bezeichneten keine Deputierten. Ferner fand es unsere Zunftkommission unbegreiflich, daß die Mehrheit des Kleinen Stadtrates trotz des bestimmten und ernstlichen Wunsches von 9 Zünften zuwarten wollte, bis der Große Rat über die Vorstellung der Geistlichkeit einen Beschluß gefaßt habe, d. h. bis nichts mehr getan werden könne. Mit größter Betrübnis hörte vollends die Zunft von dem unbegreiflichen Verhalten des Kleinen Stadtrates und konnte keine hinlängliche Ursache finden, die Petition nicht einzureichen. Mit Unruhe mußte, heißt es im Protokoll, eine solche Behandlung ihrer Herzenssache die Mehrzahl der Stadtbürger erfüllen. Sie war geeignet, das Verhältnis des so nötigen gegenseitigen Vertrauens

zwischen Vorgesetzten und Gliedern einer Gemeinde auf bedauernswerte Weise zu stören. Die Zunft verwahrte sich in Zukunft gegen ähnliche Nichtachtung ihres Willens aufs festeste und ersuchte den Großen Stadtrat, die nötigen Maßregeln einzuleiten, um solcher Verwahrung ihren gewünschten Erfolg zu sichern.

Im gleichen Jahre kam die Verbesserung der deutschen Knabenschule in bezug auf Lehrer, Lokal und Beaufsichtigung zur Sprache. Man wünschte als neues Unterrichtsfach Französisch, dessen gänzliche Unkenntnis auch dem Mittelstand nachteilig sei. Unter der Bedingung, daß diesem Wunsch entsprochen werde, bot unsere Zunft 200 Gulden als Beitrag zu einem städtischen Schulfonds an. Dieser Gabe größter Wert, wurde beigefügt, liege in der Freudigkeit des Gebers selbst, und es schmerze die Zunft, durch die Umstände an kräftigerem Beistand verhindert zu werden. Nachdem die 200 Gulden angenommen waren, verlangte die Zunft 1839 eine gründliche, umfassende Verbesserung der Knabenschule mit möglichster Beförderung, ohne daß die Bildung des Schulfonds abgewartet werde, nötigenfalls mit Hilfe eines Anleihens. Sie sprach die zuversichtliche Erwartung aus, daß die Bürger sich nach Kräften zu Beiträgen und Handleistungen herbeilassen würden, und offerierte einen Teil ihres Zunftgebäudes während des Baues der Schule, damit der Unterricht keine Unterbrechung erleide, und zwar den obern Saal auf ein Jahr. Hoffentlich befolgten andere Zünfte, die noch geeignetere Lokale besäßen, das gegebene Beispiel. Man betonte 1840, daß die Zunft mit allem Eifer auf der Erteilung des Unterrichts in der französischen Sprache bestehe und nur unter dieser Bedingung die 200 Gulden beigetragen habe. Dem so dringend geäußerten Wunsche wurde in der That entsprochen; allein der Unterricht sollte erst in zwei Jahren beginnen, was nach der Ansicht unserer Zunft nicht früh genug war. Über die Art und Weise der Einsammlung von Beiträgen ferner konnte der Kleine Stadtrat sich nicht einigen. Am 17. November 1839 fragte er die Zünfte an, ob sie eine Kirchensteuer, Subskription oder eine andere Art wollten. Darob herrschte bei den Schuhmachern große Entrüstung. Hat nicht bereits am 21. April der Große Stadtrat dem Kleinen deutliche Weisung gegeben? Sagen nicht Unterschriftlisten bereit? Verlangte nicht am 30. Oktober der Große Stadtrat, daß der Kleine seinen Weisungen nachkomme? Die Zunft erklärte die Kirchensteuer einmütig für ein unerfleckliches Mittel; einzig die Subskription sei zweckmäßig. Die Zunft verwahrte sich gegen eine andersartige Einsammlung, indem sie sich

das äußerste ihr zu Gebote stehende rechtliche Mittel zur Erzielung ihres Wunsches vorbehielt und für alle Fälle eine Privatsammlung in Aussicht nahm.

Bei der Reorganisation des Pompierskorps wurde 1840 das Kontingent unserer Zunft sofort durch Freiwillige gestellt: Es meldeten sich Heinrich Vogel, Maurer, Heinrich Höscheller, Zeugschmied, und Johann Höscheller, Sattler. Man sprach gleichzeitig die Hoffnung aus, daß der Stadtrat für Einführung einer zweckmäßigeren Feuerordnung sorgen werde; denn in dieser Hinsicht sehe es bei uns traurig aus, und wir stünden weit hinter andern Städten, ja selbst kleineren Landgemeinden, zurück. Um den Eifer der Pompiers zu erhöhen, sollten sie von den neuen Personalleistungen zur Bizinalstraßenverbesserung befreit werden; jedenfalls aber müsse die Organisation und Einübung dieses Korps mit größter Beförderung angeordnet werden.

Im selben Jahre verlangte man die Trennung der Kirchgemeinden Münster und St. Johann und Bestellung eines Kirchenstandes. Der Übertritt Dr. Friedrich Hurters zur katholischen Kirche 1844 versetzte die Gemüther wiederum in größte Aufregung. Unsere Zunft wählte vier Abgeordnete, welche mit denen der andern Zünfte den Zunftversammlungen Vorschläge machen mußten, wie den Abtrünnigen das Bürgerrecht zu entziehen und der Gefahr des um sich fressenden Katholizismus zu begegnen wäre. Abgeordnete waren Archivar Mosmann, Präsident Bündel, Obmann Wolf, und Lehrer Classen. Das Ergebnis der Beratungen dieser Deputierten — nur die Gesellschaft zum Kaufleuten beteiligte sich nicht — war der Entwurf zu einer Petition der Stadtgemeinde Schaffhausen wegen der Verhältnisse der Katholiken. Diese Petition wurde von allen anwesenden 56 Zunftgenossen angenommen. Sie wurde dem Kleinen Stadtrat überreicht mit der Bitte, sie an den Großen Rat gelangen zu lassen, wenn sie die Mehrheit der Bürger erhalten habe, und auch den Präsidenten und Geistlichen sämtlicher Gemeinden des Kantons mitzuteilen.

Wegen der hohen Lebensmittelpreise, die dem Bürger zuzuschreiben waren, befürwortete man 1846 nach dem lobenswerten Beispiel früherer Zeit Anhäufung von Lebensmitteln in den städtischen Speichern für den Bedarf der Privaten und Armenanstalten. Zu diesem Zwecke solle ein Fonds gebildet werden aus den Beiträgen der Zünfte, der Armengüter und der Stadtkasse. Ferner solle den Bürgern etwas Land auf dem Rheinhard zu geringem Pachtzins angewiesen werden, sodaß sie die unentbehrlichsten Lebensmittel daselbst selber pflanzen könnten. So verwendet, dürfte die Zuchtart einen höheren Ertrag als 5 Gulden Zins wie bisher abwerfen.

Die verschiedenen Bahnhofprojekte wurden 1855 eifrig erörtert. Auch unsere Zunft war bestrebt, das Mögliche zu tun, um die Kalamität eines Bahnhofs im Urwerf von unserer Stadt abzuwenden: Sie zeichnete zu denen, die sie schon hatte, 3 weitere Aktien behufs Verlegung des Bahnhofs in die Stadt oder hart an die Stadt. Die Bezeichnung des Ortes, ob Bleiche oder Baumgarten, stellte man dem Entscheid der Bürgerschaft anheim.

Die Aufnahme in die Zunft.

Bürgerrecht und Zunftrecht gingen lange Hand in Hand: wer in eine Zunft aufgenommen werden wollte, mußte zuerst das Bürgerrecht erwerben; wer das Bürgerrecht erwarb, war ohne weiteres schuldig, auch eine Zunft zu kaufen. Wohl ist es merkwürdig, wie leicht anfangs sowohl das Zunft- als auch das Bürgerrecht erworben werden konnte, aber doch auch erklärlich: die aufblühende Stadt bedurfte im 15. und im Anfang des 16. Jahrhunderts tüchtiger Leute; um sie anzuziehen, machte man die Einbürgerung möglichst leicht. So erhielt Schaffhausen einen kräftigen Bürgerstand. Als dieser einmal vorhanden war, wurden allmählich die Einkaufstaren erhöht, und die Bürger suchten sich gegen eine unliebsame Konkurrenz in Beziehung auf ihren Beruf zu schützen, bis der Zuzug fremder Handwerker gänzlich aufhörte. Während um 1500 das Bürgerrecht unserer Stadt noch um 4 Gulden erworben werden konnte, kostete es 1575 schon 50 Gulden, 1610 sogar 200 Gulden und von 1728 an vollends 4000 Gulden. Und erst, wenn man 20 Jahre Bürger gewesen war, durfte man an der Verlosung der Ämter teilnehmen. Da ist es freilich kein Wunder, daß von 1728 bis 1798 nur 7 Aufnahmen ins Bürgerrecht erfolgten. Trotz dieser Abschließung kann man doch auch für jene Zeit schon von einem Kampf ums Dasein reden: eine Reihe von Berufsarten war in unserer Stadt zu stark vertreten, und es wurde manchem ehrsamem Handwerksmeister schwer, sich und seine Familie durchzubringen. Auswanderung und Annahme fremder Dienste waren die Folgen dieser Zustände. Aus diesen Gründen wies daher die Bürgerschaft 1790 die Forderung zurück, den von verschiedenen Berufsarten ausgeschlossenen Bewohnern der Landschaft die gleichen Rechte einzuräumen; sie fürchtete eben, vollends ruiniert zu werden. Eine aus dem Jahre 1776 erhaltene statistische Tabelle veranschaulicht am besten das Gesagte. Schaffhausen besaß damals bei einer

Einwohnerzahl von 6969 Köpfen 43 Handwerksinnungen und 770 Handwerker. Darunter waren 54 Gold- und Silberschmiede, 70 Metzger, 43 Rotgerber und 76 Schuhmacher.

Wie steht es nun mit den Taren für die Erwerbung einer Zunft? Ursprünglich war die Gebühr für alle Zünfte gleich hoch, wurde aber bald von denen, die ein großes Korporationsgut besaßen, z. B. den Kaufleuten, erhöht. Im Jahre 1449 war folgendes zu leisten: 2 Pfund Haller = $1\frac{1}{3}$ Gulden bar, eine Armbrust im Werte von 3 Pfund, dem Zunftmeister und seinen Sechs ein Viertel des besten Landweins, dem Zunftmeister 2 Schilling Haller (12 Haller = 1 Schilling, 20 Schillinge = 1 Pfund) und dem Zunftknecht einen Schilling. Zur Zeit der Reformation (1526) verfügte der Rat, daß in Zukunft keiner, der Mönch oder Laienpriester gewesen sei, Meß gehalten oder Gelübde und Profesß getan habe, in eine Zunft aufgenommen werden solle, nichtsdestoweniger aber derjenigen Zunft, in die er seiner Eltern wegen gehöre, mit Fronfastengeld und „Reisen“ (Kriegsdienst) dienen und sonst alle bürgerlichen Beschwerden tragen helfen müsse.

Die Einkaufsgebühr wurde sodann — das Jahr ist unbekannt — auf 6, anno 1535 aber auf 8 rheinische Gulden angesetzt, von denen 4 sofort zu erlegen waren und die übrigen im folgenden Jahre. Wer dieses Ziel nicht einhielt, dem wurde vom Zunftmeister und seinen Sechs eine letzte Frist von 14 Tagen gesetzt und dann „der Schild geruckt“, d. h. er wurde ausgeschlossen. Brachte er aber ein Pfand nach ihrem Gefallen, so durften sie es von ihm annehmen und hatten Vollmacht, dieses Pfand, sobald es ihnen gefiel, zu verganten. Nach 10 Jahren durfte ein so in die Zunft, bezw. ins Bürgerrecht Aufgenommener in den Großen Rat und nach 20 Jahren in den Kleinen Rat gewählt werden, Leibeigene ausgenommen.

Eine neue, ganz beträchtliche Steigerung der Einkaufsgebühren fand um 1610 statt. Da war jeder angenommene Neubürger schuldig, der Schuhmacherzunft zu leisten: 1. 30 Gulden, 15 bar, 15 im Jahre darauf, später sogar 40 Gulden; 2. einen silbernen Becher, $7\frac{1}{2}$, später 8 Lot schwer; 3. 2 Gulden Reiszgeld; 4. 2 Gulden für einen Tritt im Schneggen; 5. dem Zunftmeister und den Sechs ein Viertel Landwein; 6. 10 Schilling Gemahelgeld; 7. dem Zunftmeister 2 Schilling; 8. dem Stubenknecht einen Schilling; 9. Gewehr und Harnisch und binnen Monatsfrist einen Schild in der Tafel; 10. ein Tischtuch, 1 Duzend Servietten, 1 Duzend Zinnteller, 1 Tischring, 1 Paar Salzbüchlein und 1 Duzend „beschlagne“ Löffel.

Um 1810 mußte ein Fremder, wenn er in die Schuhmacherzunft aufgenommen werden wollte, 32 Gulden sogleich bar erlegen nebst je 2 „Ranten“ Gemahl- und Staffelmwein. So viel bezahlte z. B. 1812 Michael Kauschenbach, Schuhmacher, den sein Handwerk nötigte, unserer Zunft beizutreten; 1814 Johannes Flach und 1815 Johann Habicht aus demselben Grunde. Im ganzen wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 29 Neubürger von der Schuhmacherzunft aufgenommen, der letzte 1844. Die Einstandsgebühr wechselte damals stark und scheint meist von Fall zu Fall bestimmt worden zu sein. Von Benedikt Renner, Fuhrmann, von Salmansweil (Oberamt Meßkirch), der eine Bürgerliche geheiratet hatte, verlangte man 1836 50 Gulden; das Jahr darauf und bei Herrn Classen begnügte man sich mit 40. Zunftreiter Schalch schlug zwar ein Minimum von 50 Gulden vor; allein dieser Vorschlag wurde vorderhand abgelehnt, weil man mehr den Wert der Person als den Einstand berücksichtigen wolle. Jedoch drang 1840 diese von Schalch angestrebte Erhöhung durch, und 1841 wurden nicht weniger als 8 Neubürger auf einmal für 54 und 2 sogar für 60 Gulden aufgenommen. Anno 1842 wurde Zimmermeister Alexander Maurer, außerehelicher Sohn einer gewissen Marianne Maurer, ins Bürgerrecht aufgenommen mit der Verpflichtung, sich einem Zunftverband einzuverleiben. Er versuchte es zuerst bei der Fischerzunft, welcher seine Mutter angehörte; diese verlangte aber 143 Gulden. Die Schuhmacher taten es billiger und nahmen ihn, weil er zwar dürftig, aber ein fleißiger, braver junger Mann war, für bloß 43 Gulden. Paulus Bollmar, Lehrer in Stein, der sich 1844 als der letzte um die Zunft bewarb, mußte nur 35 Gulden bezahlen in Anbetracht seiner moralischen und pädagogischen Verdienste.

Bedeutend billiger war der Einkauf für die Nachkommen von Zunftgenossen. Lange betrug er die Hälfte des für Fremde geltenden Satzes, so 1535 und 1610, nämlich 4 Gulden, wozu allerdings noch Becher und Reisgeld, ein Viertel Landwein, 10 Schilling Gemahelgeld und die Gebühren für Zunftmeister und Zunftknecht kamen. Um 1800 waren zu entrichten: 5 Gulden 26 Kreuzer, 2 Kannen Wein zu 32 Kreuzer für die Erneuerung der Zunft, 2 Kannen Staffelmwein, und außerdem, wenn sich einer verheiratete, 2 Kannen Gemahelwein, zusammen an Wein 6 Kannen oder bar 3 Gulden 12 Kreuzer, sodaß die gesamte Einstandsgebühr bis 1847 sich auf 7 Gulden 34 Kreuzer belief. Die ersten Statuten, welche sich unsere ihrer politischen Rechte beraubte Zunft 1853 gab, setzten die

Einstandsgebühr auf 12 Fr. 60 Rp. fest; von 1862 an waren es nur noch 12 Fr. Seit 1895 aber gilt diese Gebühr nur für das 20.—30. Altersjahr; für das 30.—50. beträgt sie 25, und wenn jemand in noch höherem Alter eintritt, muß sie durch die Zunftversammlung bestimmt werden. Dieser Fall kam mehrmals vor: 1898 wünschte sich der 68 Jahre alte Steuergehilfe Georg Pfister in die Zunft einzukaufen. Da er sofort die Altersrente beziehen konnte, verlangte man Nachzahlung von 40 Jahresbeiträgen à 1, von 5 à 2 Fr. und eine Einstandsgebühr von 35, zusammen 85 Fr. Nach demselben Berechnungsmodus hätte Steinmetz Frauenfelder 1902 71 Fr. bezahlen müssen; er verzichtete aber auf die Erwerbung der Zunft, auch dann noch, als die Gebühr auf 60 Fr. ermäßigt wurde. Seit 1918 endlich beträgt die Einstandsgebühr 10 Fr. im 20. Altersjahr, für jedes weitere Jahr 1 Fr. mehr (S. 30).

Alle Zünfte, auch die unsrige, besaßen auf ihren Stuben eine Wappentafel, auf welche die Schilde der Zunftgenossen nach der Reihenfolge ihrer Aufnahme gemalt wurden. Diese Sitte erhielt sich von der Mitte des 15. bis wieder in die Mitte des 19. Jahrhunderts (bei den Kaufleuten besteht sie noch heute), was sich urkundlich belegen läßt. Ein Pergamentbrief von 1453 sagt hierüber: Wir, die Zunftmeister, die Sechs und die ganze gemeine Zunft Schuhmacherhandwerks zu Schaffhausen haben einhellig folgendes beschlossen: 1. Jeweils der älteste Sohn erbt von seinem Vater Schild, Stubenrecht usw. 2. Andere Söhne, die auch Meister werden, müssen ebenfalls Schild und Stubenrecht an sich nehmen um 6 Pfund Haller, zu erlegen in vierteljährlichen Raten von 10 Schilling. 3. Stirbt der älteste Sohn, so tritt der zweitälteste für ihn ein. 4. Stirbt der Vater, so hat der älteste Sohn die Wahl, ob er den Schild seines Vaters erben und den seinigen abtun oder den seinigen behalten will. 5. Auch Tochtermänner können Zunft- und Stubenrecht, aber nur beide miteinander, erwerben, wobei ihnen 4 Pfund Haller geschenkt werden.

Ausnahmsweise erlaubte der Rat 1535 dem jungen Hans Ulrich Schwarz, seines Großvaters Schild zu erben. — Während der Revolution kamen die Zunftschilde außer Übung; es wurde aber 1815 bei der Aufnahme zweier Zünftigen angeregt, um der Anständigkeit willen sie wieder zu ergänzen und es bei der Aufnahme jedes Zünftigen ihm zur Pflicht zu machen, sich einen solchen Schild anzuschaffen. Die noch vorhandenen Zunftschilde wurden vor allem mit Hilfe des Rodels berichtigt und dann das Weitere verfügt. Im Jahre 1828 wurde die Geschlechtstafel wieder

aufgefrischt und im Saal aufgestellt. Sigg, Maler und Glaser, erbot sich, alle Zunftschilde auf derselben auszuarbeiten, das Stück für 30 Kreuzer. Die Zunft war mit seiner Arbeit sehr zufrieden; die Kosten im Gesamtbetrage von 22 Gulden trug vorläufig der Zunftseckel, zwei Drittel aber waren ihm in zwei Raten von den Zünftigen wieder zu ersetzen. Sigg hatte 1838 wieder eine Anzahl neuer Wappen in den Wappenschild zu malen. Als 1849 das Haus verkauft wurde, ließ man die Tafel einstweilen an Ort und Stelle; erst 1853 wurde sie durch den Schreiner zerlegt und je dem ältesten Gliede eines Geschlechtes sein Familienwappen unentgeltlich zugestellt. Dagegen werden die unzertheilten Wappentafeln der Gesellschaft zum Kaufleuten und der Rebleutzunft im städtischen Museum aufbewahrt.

Von 1827—1847 wurde den neu aufgenommenen Zunftgenossen zu den übrigen Leistungen auch die Verpflichtung auferlegt, einen neuen Stuhl für den Zunftsaal machen zu lassen, und es wurde genau auf die Erfüllung dieser Verpflichtung gesehen. Im Jahre 1838 wurde vorgeschrieben, daß diese Stühle nach der neuen Form der Mehrzahl derselben angefertigt werden mußten. Bei der Veräußerung des Hauses konnten diese Stühle von den Zünftigen um 30 Kreuzer angekauft werden; die nicht von ihnen abgeholt wurden so gut als möglich veräußert. So wurden sie in alle Winde zerstreut; zwei von ihnen hat der historisch-antiquarische Verein gerettet; es sind einfache Stabellen mit einem Stiefel als Wappen und der Jahreszahl 1778. Für die Vorgesetzten aber waren auch bei uns schönere Stühle mit geschnitzten und wappengeschmückten Lehnen vorhanden; ein solcher mit der Jahreszahl 1678 stand auf der Stadtbibliothek und ist jetzt im Museum.

Nach Ausweis der Protokolle sind von 1806 bis 1910 im ganzen 208 neue Mitglieder in unsere Zunft aufgenommen worden. Die Zahl der Zunftgenossen ist in beständigem Sinken begriffen. Die 8 Rödel, die mir zur Hand gewesen sind, weisen folgende Zahlen auf: 150 im Jahre 1759, 98 im Jahre 1802 (Folge der Revolution!), 118 im Jahre 1847, 111 im Jahre 1856, 103 im Jahre 1864, 98 im Jahre 1870, 80 im Jahre 1890 und 45 im Jahre 1924.

Die gewerbliche Bedeutung der Zunft: Das Handwerk.

Das Handwerk ist keineswegs mit der Zunft identisch, sondern es bildet eine besondere Vereinigung innerhalb der Zunft, welche die das

Handwerk wirklich ausübenden Meister umfaßte. Darum enthalten jeweils die von der Obrigkeit ausgestellten Zunftbriefe einen allgemeinen, die Zunft, und einen besonderen, das Handwerk betreffenden Teil. Was für Bestimmungen 1411 und 1449 für das Schuhmacherhandwerk galten, läßt sich nicht mehr feststellen, da die Briefe verloren gegangen sind. Dagegen ist der Pergamenturkunde von 1453 (S. 45), die jetzt noch im Besitze des hiesigen Handwerks ist, folgendes zu entnehmen: Jeder Meister, der einen oder mehr Lehrlingen annahm, mußte unverzüglich der Zunft ein Pfund Haller und ein Pfund Wachs an die Kerzen geben, altem Herkommen gemäß. Auf Bitten der Zunft verfügte der Rat 1494, daß kein Meister mit mehr als einem Knecht und einem Knaben „werchen“ solle.

Eine zweite in der Lade des hiesigen Schuhmacherhandwerks aufbewahrte Urkunde von 1497 erzählt von einem Streit, den die Schuhmacherzunft mit dem Kloster Allerheiligen hatte. Abt Heinrich und sein Konvent verlangten, daß die hiesigen Schuhmacher von den Schuhen, die sie zu Schiff den Rhein hinab nach Zurzach oder an andere Orte führen wollten, im Werd den Zoll bezahlen sollten, indem sie sich auf ihren Rodel beriefen, in dem es heiße, daß einer so viel Leder, als er tragen möge und auf dem Wasser führen lasse, zu verzollen habe. Die Schuhmacher wandten ein, daß dies nie und nirgends, weder hier noch anderswo rheinabwärts üblich gewesen sei; auch sei ein ziemlicher Unterschied zwischen Leder und gemachten Schuhen. Das Schiedsgericht, bestehend aus Bürgermeister Konrad Waldkirch, alt Bürgermeister Ulrich Trüllerey, Konrad Barter, Hans Schmid und Ulrich Schmid als Vertreter des Klosters und den Fünfen des Rates als Vertretern der Bürger, entschied nach Anhörung der Parteien und Prüfung des Rodels, in dem alle verzollbaren Waren verzeichnet standen, aber von Schuhen nichts gesagt war, und da bisher kein Zoll bezahlt worden sei, daß die Schuhmacher den verlangten Zoll nicht zu geben schuldig seien.

Im Jahre 1507 klagte wiederum das Kloster gegen die hiesigen Schuhmacher, welche an den Märkten feilhielten, daß sie nicht wie andere Verkäufer das Markt- oder Stellgeld bezahlen wollten. Das Schiedsgericht der Fünfe erkannte, daß die Schuhmacher einmal des Jahres, am Martini-markt, das Stellgeld zu bezahlen hätten, und zwar solle dem Gewalthaber des Klosters ein Stadtknecht beim Einzug helfen.

Der Zunftbrief von 1535 enthält folgende das Handwerk betreffende Bestimmungen:

1. Wer das Schuhmacherhandwerk erlernen will, zahlt der Zunft einen halben Gulden.
2. Knechte dürfen nicht mehr als 14 Tage ungedingt behalten werden; ausnahmsweise darf der Zunftmeister 8 Tage zugeben.
3. Knechte sollen immer auf ein Jahr gedingt werden, und während des Jahres ankommende nur bis Weihnachten.
4. Wenn ein Knecht ohne Wissen des Meisters oder freventlich ohne Grund fortgeht, so zahlt er 10 Schilling Haller Buße; ebenso der Meister, der einen solchen Knecht anstellt.
5. Auf dem Markt unter den Schuhlauben müssen die Schuhe so geordnet werden, daß keiner „überzwerch“ hängt.
6. Kein fremder Schuhmacher darf Schuhe feilhalten außer an den Jahrmärkten. Übertreter werden vor das hiesige Handwerk gestellt und von den Meistern der Landschaft ebendahin gewiesen.
7. Schuhmacher dürfen auf dem Markte Käufer, die um Waren feilschen und abtreten wollen, nicht wieder zurückrufen, wenn sie eines andern Meisters Schuhe berührt haben.
8. Niemand darf Schuhe auf den „Pfragen“ (Kleinhandel) oder für den Wiederverkauf machen lassen; wohl aber ist dies gestattet für den eigenen Gebrauch und das Hausgesinde.
9. Kein Schuhmacher darf Schweinsleder zum Verarbeiten oder fremde Schuhe zum Wiederverkauf erwerben.

Für alle Übertretungen dieser Bestimmungen ist die Buße von 10 Schilling Haller festgesetzt.

Ergänzt wurde diese Zunftordnung noch in demselben Jahre durch zwei Beschlüsse des Rates: einem fremden Schuhmacher, der hier Schuhe flickte, wurde dies untersagt, den hiesigen dagegen erlaubt, auch nachts Leder zu klopfen; doch solle es ziemlicher „Gestalt“ geschehen, damit biderbe Leute nicht aus dem Schlaf geweckt würden. Anno 1543 wurde verfügt, daß jeder Meister zwei Stühle mit Söhnen oder Knechten besetzen dürfe. Ein Lehrnabe mußte zwei Jahre lang lernen. Nach dieser Zeit durfte der Meister mit ihm einen Stuhl besetzen oder ihn „wandeln“ lassen. Die fertigen Schuhe durften von den Schuhmachern sowohl in den Häusern als auf dem Markte feilgeboten werden.

Zwischen der Schuhmacher- und der Gerberzunft entstand dann und wann ein Span. So mußte 1549 der Rat verfügen, daß die Schuhmacher kein geschnittenes und ganzes Stück Leder verkaufen dürften, wohl

aber „geshmurbte“ (eingefettete) Sohlen und Flickleder für ein Paar Schuhe, wie von alters her. Wer den Gewerch von der Gerberzunft kaufte, durfte kein geschnittenes Leder verkaufen; die Gerber sollen die Stücke Flick- und andere Leder nicht zu dünn ausschneiden, die Schuhmacher aber die Schuhe wahrhaft machen, damit niemand beschwert werde. Wenn weitere Klagen vorfallen, wollen die Räte Schauer bestellen. Im übrigen werden die Verordnungen beider Zünfte bestätigt.

In demselben Jahre beschwerte sich die Schuhmacherzunft beim Räte, daß die Schuhmacher von Neunkirch, Hallau und an andern Orten der Landschaft und auch fremde Schuhmacher ihre Ware vor die Kirchen, auf die Stuben und in die Wirtshäuser trügen und dort verkauften, statt in ihren Häusern und auf freien Märkten. Der Rat verbot dieses Feilhalten. Die Bögte seien gehalten, den Übertretern die Schuhe zu nehmen und dem Räte einzuhandigen. Dieses Erkenntnis wurde 1602, 1640 und 1648 erneuert.

Anno 1558 erhielt der Stadtbaumeister vom Rat den Auftrag, den Schuhmachern und Gerbern ihre Bänke bei der Metz, wo sie feilzuhalten pflegten, auszubessern. Die Metzger wurden angewiesen, ihre Bänke und Schragen nicht unter denen der Schuhmacher und Gerber aufzuschlagen. Niemand durfte auf den Fässern, die bei den Brunnen lagen, oder auf den Bänken der Gerber und Schuhmacher Geschirr fegen bei einer Buße von 1 Pfund Haller.

Im folgenden Jahre hatten die Schuhmacher Anton Speißegger und Batt Stricker einen Streit mit den Gerbern von Bern: Auf dem letzten Zuzacher Jahrmarkt kauften die beiden 200 Stück Leder von den Berner Gerbern und bezahlten sie mit 48 Gulden. Die Bezahlung wurde bestritten. Der Rat in Bern untersuchte den Fall und zog einen gewissen Ludwig Schorr gefänglich ein. Dieser leugnete. Da aber die beiden Schaffhauser Meister aussagten, wenn sie ihn sähen, würden sie ihn wohl erkennen, ersuchten die Berner den hiesigen Rat, damit die Wahrheit an den Tag komme, beide heimlich ernst zu befragen und von ihnen zu erfahren, wem sie das Geld gegeben hätten, wie er heiße und aussehe, und was für Geld es gewesen sei, in was für einem Seckel es sich befunden habe, und wer dabei gewesen sei. Dies alles soll dem Boten schriftlich und ausführlich berichtet werden.

Daß ein Meister bloß zwei Stühle besetzen dürfe, war schon 1543 verfügt worden; 1566 wurde diese Verfügung präziser gefaßt: es durfte

geschehen mit einem Sohn und einem Knecht oder mit zwei Knechten oder auch mit einem Knecht und einem Lehrbuben. — Dem Schuhmacher jenseits des Rheins wurde 1569 zwar erlaubt, Schuhe und Stiefel zu verfertigen, nicht aber, sie persönlich in die Stadt zu tragen. Die Besteller mußten sie bei ihm abholen.

Am 26. März 1602 entschied der Rat, nachdem er einen Vortrag von Abgeordneten des Handwerks angehört hatte, daß die früher bestätigte Schauordnung bei den hiesigen Schuhmachern fleißig gehandhabt werden solle; dagegen seien die fremden Schuhmacher, die auf den Jahrmärkten feilhielten, damit zu verschonen, damit nicht die Märkte, die frei sein sollten, dadurch in Abgang gebracht würden. Ferner wurde die Lehrzeit auf 3 Jahre ausgedehnt. Hatte aber ein Lehrling ausgelernt, so durfte sein Meister binnen Jahresfrist keinen andern annehmen. Endlich mußte fortan jeder, der Meister werden wollte, ob er nun eines Meisters Sohn war oder nicht, sein Meisterstück machen. Die beiden letzten Bestimmungen scheinen hauptsächlich deshalb getroffen worden zu sein, um dem allzu raschen Anwachsen der Zahl der Schuhmacher zu steuern.

Neue Reibereien entstanden zwischen den Schuhmachern und Rotgerbern um 1608. Die Schuhmacher beklagten sich darüber, daß die Rotgerber in acht Punkten sich Unbefugtes anmaßten:

1. wollten sie den Schuhmachern verwehren, rohe, ungegerbte Häute zu kaufen, gerben zu lassen und zu verarbeiten. Ihre Ordnung schreibe bloß vor, daß niemand solche Häute auf Gewinn wieder verkaufen solle, und gestatte, daß ein Schuhmacher nicht allein die Häute, welche von dem in seinem Hause geschlagenen Vieh herrührten, sondern auch solche, an denen er Anteil habe, und drittens solche, die er anderswoher bringe, verarbeiten lassen dürfe.
2. die Gerber arbeiteten nicht der Schau gemäß, indem sie das Leder nicht 8—10 Wochen im Äscher (mit Äsche vermischter Kalk) liegen ließen, sondern mit neu erfundenem und ungebräuchlichem Walken in Eile herstellen wollten, wodurch das Leder übel gewalkt, ja zum Teil verderbt und nicht wahrhaft gemacht werde.
3. sie trieben eigennützig „Gesüech“ und Vorteil mit Vorverkauf und Wiederverkauf von Häuten und Fellen, die sie nicht selbst gegerbt hätten, wodurch der Lederpreis gesteigert werde.
4. sie übergaben ihre rohen Häute andern Meistern, z. B. dem Melchior Harder in Feuertalen, gegen ihre eigene Ordnung.

5. die Häute würden nicht durch die verordneten Schaumeister der Schuhmacher und Gerber besichtigt, sondern bloß durch die Gerber, und doch mit dem Stempel der Stadt Schaffhausen bezeichnet.
6. diese Schaumeister der Gerber hätten kürzlich nicht wahrhaftes und schlechtes Leder gestempelt.
7. wider alles Herkommen verlangten sie von jedem Ballen fremden Leders 3 Bagen Schaugeld, während dieses Leder doch schon anderswo geschaut und gestempelt worden sei.
7. sie hätten sich samt Melchior Harder in Feuertalen verpflichtet, keinem Schuhmacher mehr Häute zu gerben.

Nach weitläufiger Untersuchung der Sache bestätigte der Rat vor allem die alten Ordnungen. Den Rotgerbern wurde nicht erlaubt, den Schuhmachern 1 Pfund Haller Strafe abzunehmen. Sollte aber in Zukunft wieder gegen die alten Ordnungen gehandelt werden, dann müßten die Zunftmeister und die Sechs beider Handwerke zusammenkommen und die Übertreter des einen oder andern Handwerks um 10 Schilling zu büßen befugt sein. Die Bußgelder seien zwischen beiden Zünften zu teilen. Hierzu mag noch bemerkt sein, daß die Gerberzunftordnung zwar den Rotgerbern erlaubte, auswärts fertiges Leder zu kaufen; wenn aber ein Schuhmacher dazukam, mußte ihm der Rotgerber auf Verlangen den Kauf lassen. Ferner sollten die Rotgerber nicht an die Orte gehen, wohin die Schuhmacher „den Zug hätten“. Ein solcher Fall kam 1641 vor. Da kauften die Rotgerber Georg Schmid und Ulrich Stierlin einem Fremden 61 Häute ab und ließen sie nicht auf den Markt kommen, wodurch sie den Preis des Leders in die Höhe trieben. Wegen dieses „Fürkaufs“ mußten sie sich verantworten. Vor Rat behaupteten sie, die Häute nicht im Schiff, sondern auf freiem Markt gekauft zu haben; auch seien sie bereit, den Klägern Zugrecht daran einzuräumen. Diese verzichteten aber darauf, weil die besten schon fort waren. Der Rat erkannte, daß die alte Ordnung in Kraft bleiben solle. Den Rotgerbern wurde auferlegt, die rohen Häute selbst zu verarbeiten bei 20 Gulden Strafe in jedem einzelnen Falle. Schmid und Stierlin, sowie ein Rotgerber von Engen wurden der 61 Häute wegen um 10 Pfund Haller gebüßt und mußten die Buße sofort bezahlen, bevor sie das Rathaus verließen.

Der Kampf ums Dasein ging weiter: 1609 wandte sich das hiesige Handwerk an die Meister in Stein; zwei derselben, Hieronymus Wassermann und Jos Ruoff hatten gegen die uralte und jüngst wieder bestätigte Zunftordnung gehandelt, indem sie in Thäyngen gemachte Schuhe verkauften;

zwei Meister von Schaffhausen hätten sie dort letzten Sonntag getroffen und zuerst freundlich gewarnt. Dann wurden sie zur Rede gestellt und vor das Handwerk geladen. Sie aber zeigten sich ganz trotzig und brauchten unbescheidene Worte gegen die Unsern. Hierauf wurden ihnen 4 Paar Schuhe weggenommen, bis sie sich gestellt haben würden. Die beiden bedienten sich aber grober Laster- und Scheltreden den Unsern gegenüber und rissen ihnen auf offener Landstraße die Schuhe wieder weg, wodurch beide Teile in großen gefährlichen Zwist und Unfrieden gerieten. Der Untervogt gebot den Streitenden bei höchster Strafe, Frieden zu halten. Die Schaffhauser wollten den erlittenen Schimpf nicht auf sich liegen lassen und begehrten von den Steinern, daß sie den Unfug abstellen und die beiden genannten Meister veranlassen sollten, sich in Schaffhausen beim Handwerk zu stellen, damit der Fall nicht vor die beiderseitige Obrigkeit mit Weitläufigkeiten und Kosten gebracht werden müsse. Verschllossen war das Schreiben mit dem Sekretinsiegel des Dr. Heinrich Schwarz, Bürgermeisters und zugleich Zunftmeisters der Schuhmacher. Als keine Antwort von Stein kam, wurde eine Kopie des ersten Schreibens abgesandt mit der Bemerkung, wenn wieder nichts geschehe und keine Antwort komme, würden andere Mittel ergriffen und die Obrigkeit um Hilfe angerufen werden. Der eine der Übertreter war inzwischen in Thäyngen ergriffen und ihm das Gelübde abgenommen worden, sich zu stellen.

Bald darauf, am 24. Juli 1609, beklagten sich die hiesigen Schuhmacher vor Rat über das Verhalten ihrer Kollegen in Konstanz, daß man dort ihre Schuhe von neuem beschauete, während sie doch die Schau in Schaffhausen schon bestanden hätten, und ersuchten um die Erlaubnis, an den hiesigen Jahrmärkten den Konstanzern gegenüber Gegenrecht halten zu dürfen. Der Rat erfüllte ihren Wunsch und stellte auf ihr Verlangen darüber einen Brief aus.

Ende November 1611 erwarb die Stadt bekanntlich das gräflich Sulzische Haus an der jetzigen Tanne und riß unverzüglich das große, aber baufällige Gebäude teilweise ein, um einen neuen Zugang zum Herrenacker zu gewinnen und hinter dem Fronwagturm eine neue Mæzg zu erbauen. Bei dieser Gelegenheit wurde den Schuhmachern auf ihre Bitte urkundlich folgendes zugesichert: sie durften fortan an der neuen Gasse unten von der Ecke an während der Wochen- und Jahrmärkte feilhalten; weiter oben kamen die Rotgerber, die angewiesen wurden, den Schuhmachern ihren Platz nicht streitig zu machen. So blieb es fortan, nur daß von Zeit zu

Zeit die Rotgerber zur Ordnung gerufen werden mußten, so 1650. Da heißt es im Ratsprotokoll: die Schuhmacher dürfen an den Wochenmärkten ihre Ware an dem Fronwagturm hinab bis zum Eck des Turmes feilhalten, die Rotgerber oben an ihnen bis hinauf gegen die Metzgstegen. Die beklagten Rotgerber brachten vor, daß sie der Stände halber jederzeit, auch als die alte Metzg noch gestanden, den Vorzug gehabt hätten vor den Schuhmachern an allen Enden und Orten. Sie wurden mit diesem Begehren abgewiesen, dagegen erlaubte man ihnen, an den Wochenmärkten unter dem Schwibbogen zur Rechten, unter dem Rathhaus oder beim Bierröhrenbrunnen feilzuhalten, jedoch an Jahrmärkten beim Schwert neben den fremden Rotgerbern.

Im Jahre 1680 kam endlich u. a. eine förmliche Schuhlaubenordnung zustande, die aber auch wieder nur eine Erneuerung früherer Verordnungen zu sein scheint. Sie bestimmt nämlich, es solle wie bisher ein jeder dem andern alle Jahrmärkte mit seinem Stand zu rücken schuldig sein; wenn jedoch einer 4 Wochen lang ausbleibe und nicht feilhalte, so solle ihm sein Platz so lange offen bleiben; später aber müsse er mit seinem Stand hinten anschließen, und wer 12 Wochen ausbleibe, müsse sich neu einteilen lassen und den üblichen Einstand entrichten; jeder Feilhabende solle seine Schuhe selbst verkaufen und den andern ihre Käufer nicht mit Rufen oder Winken vom Stand weglocken, auch ihre Arbeit nicht zernichten, verachten oder ausmachen.

Der Rat verordnete 1620, daß Schuhmacher, die eben erst Meister geworden seien, 3 Jahre warten müßten, bevor sie einen Lehrknaben annehmen (aufdingen) dürften. Dieses Aufdingen mußte auf der Zunft im Beisein der Herren Zunftmeister und Sechse oder des Handwerks geschehen. Auf der Landschaft mußten wenigstens 2 unparteiische Meister zugegen sein. Dasselbe hatte bei Ledigspredung eines Lehrknaben zu geschehen. Wenn der Lehrknabe die 3 Jahre Lehrzeit hinter sich hatte, so mußte der Meister abermals 3 Jahre mit dem Aufdingen eines neuen warten. Das Lehrgeld betrug 40 Gulden und 1 Mutt Kernen. Wenn ein Meister einen Lehrknaben ein Jahr um das andere aufdingen würde, so mußte er ihn 6 Jahre lang lehren und darauf wieder 6 Jahre lang warten. Selbst wenn ein Lehrknabe während der Lehrzeit starb, mußte der Meister 3 Jahre lang warten, ehe er einen anderen annehmen durfte. Wenn er dieser Vorschrift nicht nachlebte, so verfiel dem Handwerk das halbe Lehrgeld. Falls sich ein Meister dem widersetzte, so wurde ihm das Handwerk abgeschlagen, bis

er sich ergab. Aus diesen drakonischen Bestimmungen ersieht man, daß das Schuhmacherhandwerk damals sehr übersezt war.

Die Herren Stadtrechner wurden am 20. August 1624 vom Rat eingeladen, gleich folgenden Tages die Schaumeister des Schuhmacher- und Rotgerberhandwerks zu sich kommen zu lassen, ihnen ihre Ordnung vorzulesen, sie schwören zu lassen und dann gleich noch vor dem Markt mit ihnen Schuhe und Leder zu besichtigen. Ihr Obherr war der Zunftmeister Hans Wüscher.

Die Reibereien mit den Konstanzer Schuhmachern dauerten immer noch fort. Ein interessantes Schreiben derselben an die hiesigen Schuhmacher vom 31. August 1631 hat sich vorgefunden. Thomas Härdtlein und Schalle Reitknecht von Konstanz pflegten die Schaffhauser Jahrmärkte zu besuchen. Am Bartholomäusmarkt des vergangenen Jahres wurden sie von dem geschworenen Schaumeister angeredet und gefragt, ob man, wenn die Meister in Schaffhausen solche Arbeit wie die ihrige auf die Jahrmärkte zu Konstanz führen würden, sie auch feilhalten ließe. Es wurde ihnen auferlegt, von dem ganzen ehrbaren Handwerk der Schuhmacher in Konstanz eine Bescheinigung darüber vorzuweisen; erst dann wolle man sie in Schaffhausen feilhalten lassen. Dies geschah, und zwar durften die fremden Meister auch um 10 Uhr, wie die Konstanzer, ihre Ware auslegen, nachdem sie zuvor besichtigt worden war. Es war gleichgültig, was für Ware man zum Verkauf brachte, schwarz oder rot, einfach oder doppelt, klein oder groß, wenn nur die Arbeit auf die Schau und wahrhaft gemacht war, ebenso die Pantoffeln. Die Konstanzer Meister mußten übrigens ihre Ware, ehe sie sie aus der Stadt führten, von den dortigen geschworenen Schaumeistern prüfen lassen.

Im Jahre 1634 zeigte der Rat den Meistern des ehrsamten Handwerks der Schuhmacher an, er habe vernommen, daß sie gegen ihre Ordnung die Brandsohlen nicht „schmurbten“ (einfetteten), auch Brandsohlen aus Roß- und Schafleder verarbeiteten. Darum habe er verfügt, daß die verordneten Obherren alle Monate die Arbeit der Schuhmacher besichtigten und die Mißbräuche abstellten. Die Strafe für jedes fehlerhafte Paar betrug 5 Schillinge.

Anno 1648 erschien Niklaus Reuerk von Haslen bei Straßburg vor dem Rat und erklärte sich bereit, die Witwe des Bogtrichters Bernhardin Hurter, eines Schuhmachers, zu heiraten und dessen Kinder zu erziehen, wenn man ihn ins Bürgerrecht aufnehme. Dagegen trugen die Ausschüsse

des Handwerks vor, daß ihr Handwerk gegenwärtig sehr übersezt sei, indem an 26 Meister dasselbe ausübten, viele auf der Wanderschaft in der Fremde und viele Lehrknaben bei den Meistern seien, worauf Neuwerk abgewiesen wurde.

Im gleichen Jahre ging man wieder einmal den „Stümplern“ energisch zu Leibe. Zunächst wurden die Obervögte vom Rat eingeladen, Anstalten zu treffen, daß die Stümppler, die den hiesigen Meistern Eintrag täten, aus den Dörfern der Landschaft weggewiesen würden; die übrigen Meister der Landschaft aber sollten mit den Meistern der Stadt nach Handwerksbrauch vorgehen und namentlich ihre Lehrknaben nach der gemachten Tare auf- und abdingen. Sodann klagte das Handwerk gegen Untervogt Träutlein von Thäyngen, welcher sich weigere, die zur Zeit in Thäyngen wohnenden Stümppler-Schuhmacher abzuschaffen. Der Rat befahl den Thäyngern, sie bei zu erwartender Strafe binnen 8 Tagen zu entfernen und künftig keinen Schuhmacher anzunehmen, der sein Handwerk nicht nach Gebrauch und Ordnung erlernt habe. Ferner wurde keinem fremden Schuhmacher von Dießenhofen, Stein und anderswoher gestattet, seine Schuhe in Thäyngen feilzuhalten. Die hiesigen Meister erhielten ausdrücklich Erlaubnis, einem solchen die Schuhe abzunehmen, wo sie ihn antrafen. Schuhmacher Kuzlin von Barzheim, der auch zu den Stümplern gehörte und in Schaffhausen niedergelassen war, wurde von dieser Verfügung auch getroffen. Umsonst bat er, wegen seines elenden Zustandes und gebrochenen Schenkels länger hier bleiben und sich mit seiner Hände Arbeit ernähren zu dürfen; umsonst versprach er, dem Handwerk keine Überlast zu sein; er und Unger, ebenfalls von Barzheim, wurden als Stümppler abgeschafft. Kuzlin war aber 1653 immer noch da. Die Ausführung der Beschlüsse scheint nicht mit derselben Promptheit erfolgt zu sein wie die Beschlußfassung. Es wurde ihm auf die erneuerte Klage des Handwerks auferlegt, binnen Monatsfrist die Stadt zu verlassen und bei Strafe einer Mark Silbers dem hiesigen Handwerk keinen Eintrag zu tun. Nach 2 Monaten wurde ihm wieder befohlen, binnen 4 Tagen die Stadt zu räumen. Zwei Jahre später klagte er, daß er sich in der Fremde mit seiner Handarbeit nicht erhalten könne, und bat, ihn in der Stadt wohnen zu lassen, wo er sich ehrlich und wohl verhalten und keine neue Arbeit machen, sondern sich des Glückens behelfen wolle. Er wurde abgewiesen, kam aber doch, und der alte Tanz ging von neuem los. Das Erkenntnis von 1648 wurde 1656 bestätigt: Bei einer Mark Silbers Strafe hatte Kuzlin die Stadt abermals binnen 14 Tagen zu verlassen.

Den Schuhmachern wurde 1655 verwiesen, daß sie sich geeinigt hätten, nicht mehr in den Häusern ihrer Kunden Leder oder anderes abzuschneiden, und ihnen zumuteten, es in ihre Werkstatt zu bringen. Es wurde ihnen befohlen, den gemachten Bann bei Strafe von 10 Schillingen aufzugeben und, wie es bisher gebräuchlich gewesen, Flicker und andere Arbeit in den Kundenhäusern zu besorgen.

Weil zu Lindau nur zwei Jahrmärkte abgehalten wurden, gestattete man 1659 auf eine Beschwerde des hiesigen Handwerks dem von dorthier stammenden Schuhmacher Fellner, hier auch nur zweimal, am Fastnacht- und Pfingstmarkt, feilzuhalten. Auch durfte er künftig keine Meßbrahme mehr mitbringen, indem ihm die „angefrönte“ Arbeit gänzlich untersagt wurde.

Klage folgte auf Klage: 1665 wurde ein Schuhmacher in Thänyngen, der, obwohl er ein unredlicher Meister war, sich unterstanden hatte, einen Lehrknaben aufzudingeln, vom Rat auf Betreiben der Ausschüsse des hiesigen Handwerks aufgefordert, bei Strafe von 10 Gulden diesen Lehrknaben abzuschaffen. Hans Kuzlin, der somit immer noch hier saß und seinen Sohn gleiche Stümpelei lehrte, wurde auferlegt, binnen 14 Tagen bei Strafe von 2 Mark Silber die Stadt zu verlassen. Als dies wie gewöhnlich nichts fruchtete, halfen sich die ehrsamten Meister selbst; in welcher Weise, läßt das Ratsprotokoll vom 14. Dezember 1665 erkennen: Zuerst wurden die von Klein und Großen Räten dem Schuhmacherhandwerk erteilte Ordnung, Brief und Siegel samt den 4 Erkenntnissen und Urteilen bestätigt. Der zwischen den Meistern und Hans Kuzlin vorgekommene Unfug wurde aufgehoben mit dem Anhang, daß die Meister alles das, was sie dem Kuzli aus Haus und Werkstatt genommen, ihm wieder zustellen, er aber längstens binnen 14 Tagen samt Weib und Kindern die Stadt räumen und nach Barzheim zurückkehren solle. Zu seinem und der Seinigen besseren Unterhalt erhielt er aus dem Kloster Allerheiligen anstatt eines halben ein ganzes „Kellenmus“ und anstatt dreier 6 Brote wöchentlich aus dem Spendamt. Mit andern Worten: das Handwerk hatte das Recht, zu verlangen, daß er weggeschickt werde, und bestand darauf; da er aber ein armer Teufel war, hatte der Rat Erbarmen mit ihm und gewährte ihm das Nötigste zu seinem Unterhalt.

Ähnlich scheint das Handwerk 1676 gegen einen aus dem Thurgau stammenden Schuhmacher Abraham Scherer vorgegangen zu sein und 1680 gegen Michel Pflieger, Stümpferschuhmacher zu Randegg, gegen den Hans

Ruh, Schuhmacher von Buch, beim Handwerk geklagt hatte. Den Gemeindegossen von Buch wurde bei 10 Pfund Haller Strafe anbefohlen, weder diesen Pflager noch einen andern fremden Schuhmacher in das Dorf zu berufen, noch viel weniger in den Häusern arbeiten zu lassen. Dagegen war es ihnen nicht verwehrt, an fremden Orten Schuhe machen zu lassen; nur mußten sie dieselben in eigener Person dort abholen oder durch Angehörige abholen lassen.

Um diese Zeit wurde das Färben der neuen Schuhe mit Zinnober dem Handwerk gestattet. Ferner wurde auf sein Begehren, weil die alten Briefe ziemlich „verschliffen“ und teilweise veraltet waren, die alte Handwerks- und Laubenordnung erneuert und in einigen Punkten abgeändert, z. B.:

1. Die Lehrzeit beträgt 3, die Wanderzeit 6 Jahre. Erstere dauerte nach einem Ratsbeschlusse vom 4. Juni 1680 nur vorübergehend 2 Jahre.
2. Nur wer 4 Jahre Meister gewesen, darf einen Lehrjungen annehmen. Das Lehrgeld wird durch Vereinbarung zwischen Meister und Eltern bestimmt. Die Kosten des Ledigsprechens werden zwischen dem Meister und dem Lehrjungen geteilt.
3. An der Lehrzeit darf wegen Fleißes und Wohlverhaltens ein halbes Jahr nachgelassen werden. Dieses halbe Jahr wird aber weder dem Meister noch dem Lehrjungen angerechnet. Ersterer muß also 4 $\frac{1}{2}$ Jahre warten, letzterer ebensolange Meister sein, bis er einen Lehrjungen annehmen darf.
4. Ein Meistersohn ist nicht verpflichtet, 6 Jahre zu wandeln.
5. Ankauf fertiger Arbeit und Hausieren ist verboten.
6. Jeder ist verpflichtet, den Hausierern und Stümplern zu Leibe zu gehen.
7. Wer sich dem Handwerk nicht einverleibt, wird für einen Stümpler und unredlichen Meister gehalten.
8. An den Jahrmärkten dürfen die Meister von Stadt und Land nicht vor 12 Uhr vor der Metzgerstube ihre Waren auslegen.
9. Schuhknechte sollen mindestens auf ein halbes Jahr angenommen werden. In der Zwischenzeit austretende zahlen 2 Gulden Strafe; einen erhält das Handwerk und einen der Meister. Vierzehn Tage vor einem Festtag oder Jahrmarkt darf keiner austreten, weil dann am meisten zu tun ist.

Hans Konrad Hagelloch, der 1685 gleichzeitig das Bäcker- und das Schuhmacherhandwerk betrieb, wurde angewiesen, beim Bäckerhandwerk zu

bleiben, trotzdem er behauptete, sich damit nicht ernähren zu können und nur Flickarbeit anzunehmen. Der neuen Ordnung von 1680 kamen alle Schuhmacher auf der Landschaft nach, nur nicht die vier Thäynger Meister Ulrich Frey, Konrad Trener, Thias Dschwald und Hans Konrad Hübscher, weil sie ihnen beschwerlich sei und beim Auf- und Abdingen Kosten verursache; auch seien sie meistens Knechte und trieben das Handwerk nur 7—8 Wochen lang. Auch fürchtete die Gemeinde, die ihnen beistand, daß Sattler, Schmiede und Wagner das gleiche begehren könnten; dann wollten sie lieber bei fremden Meistern arbeiten lassen. Der Rat erkannte, daß die neue Handwerksordnung bestehen bleiben solle; die Thäynger hätten nicht mehr Freiheiten zu beanspruchen als andere Untertanen; wer sich dem hiesigen Handwerk nicht einverleibe, gelte nicht als ehrlicher und redlicher Meister, sondern als Stümpler, und dürfe weder seine Kinder lehren noch andere Lehrlinge annehmen; die bisherigen Lehrlinge aber sollen sich entweder einverleiben oder ebenfalls als Stümpler gelten und nicht mehr arbeiten dürfen.

Ähnlich entschied der Rat im Falle des Hans Jakob Schmid, Schuhmachers und Hinterfassen zu Beringen, obwohl die Gemeinde erklärte, ihn dringend nötig zu haben, da die andern Landmeister in ihrem Dorfe die Arbeit nicht bewältigen könnten. Übrigens könne sich Schmid ja auf der Landschaft um ein Burg- und Landrecht bewerben und sich dem Handwerk ordentlich einverleiben. — Auch den im Spital versorgten Meistern wurde 1691 untersagt, neue oder alte Arbeit außerhalb des Spitals zu übernehmen bei gänzlichem Verlust ihres ungesorgten Brotes.

Für die Landmeister wurde 1716 eine besondere Ordnung erlassen, deren Hauptbestimmungen sind: 3 Jahre Lehrzeit, 6 Jahre Wanderschaft und Zahlung von 2 Gulden an das Oberhandwerk in Schaffhausen. Die meisten Artikel stimmen mit der Ordnung von 1680 überein. Der ausgelernte Lehrknabe erhielt einen Lehrbrief auf seine Kosten. Die Landmeister hatten sich jährlich einmal beim Oberhandwerk in Schaffhausen einzufinden und 4 Kreuzer zu erlegen. Ferner enthielt die Landmeisterordnung die bekannten Bestimmungen über Stümpelei, und Verfügungen, wie bei Scheltreden usw. zu verfahren sei. Diese Ordnung wurde 1767 erneuert.

Stümpelei und Verkauf der den hiesigen Meistern zustehenden Waren riß immer wieder ein und tat ihnen merklichen Abbruch und Schaden. Um nachdrücklich abzuhelpen, erließ der Rat 1739 ein allgemeines Mandat

wider Stümpelei und Hausieren, mit Bußen von mindestens 4 Mark Silbers für Käufer und Verkäufer. Wieder trieb ein Hans Kuzlin von Barzheim um 1770, ohne das Meisterrecht zu haben, seit 3 Jahren das Schuhmacherhandwerk in der Stadt. Das Handwerk belegte ihn mit 12 „Artikeln“ Buße, obgleich sein Fürsprecher berichtete, daß er nur wenig arbeite und etwa einmal auf die Stör gehe. Als er Gnade begehrte, wurde die Buße ermäßigt auf 9 Artikel zu 3 Gulden, worauf er um das Landmeisterrecht anhielt. Da er einen Lehrschein aufweisen konnte, erhielt er dieses. Die Kosten betrugen $2\frac{1}{2}$ Gulden Gebühr; dazu kamen noch je 3 Kreuzer Gefäll für 42 Personen.

Einem Brouillon des Handwerks von 1770 ist zu entnehmen, daß der Schuhmacher Hans Jakob Lang einen Lehrknaben namens Seiler aufdingte. Die Lehrzeit betrug $3\frac{1}{2}$ Jahre, das Lehrgeld 60 Gulden, die Aufdingkosten $7\frac{1}{2}$; die Abdingkosten übernahm der Meister bei Wohlverhalten. Für die Probezeit lieferte man dem Meister 3 Mutt Kernen. Beim Abdingen war noch ein Dukaten Trankgeld zu bezahlen. Endlich versprach der Lehrmeister, den Lehrling mit Schuhen und Leder zu versehen. Bei einem andern Lehrvertrag aus dem gleichen Jahr beträgt der Lehrlohn bloß 30 Gulden, da der Vater den Knaben zu erhalten verspricht, das Werkzeug liefert und Auf- wie Abdingkosten trägt.

Der Kampf gegen die Stümpler ging weiter: Martin Bürgi von Buchthalen arbeitete 1770 schon seit Jahren in die Stadt, besonders für Fischerhäusern; seine Frau trug die Schuhe in die Stadt und verhaufte sie. Er wurde um 18 Artikel gebüßt, bat aber um Gnade, worauf die Buße auf 12 Artikel herabgesetzt wurde. Meister Ludwig Mossmann hatte ein Paar Mannschuhe von ihm erwischt; die durfte er behalten.

Ferner wurde Obmann Keller angegriffen, weil er Meister Heinrich Spengler in sein Haus aufnehmen wolle. Es sei gegen die bestehende Handwerksordnung, trug Handwerksrüher Hünerwadel vor, daß zwei Meister in einem Hause wohnten. Keller antwortete, das sei schon mehrmals vorgekommen; übrigens müsse er ihm nur mit Schuhflicken behilflich sein. Die Sache wurde eingestellt, da die Meisterschaft nicht vollzählig war.

Meister Hans Martin Keller und Hans Jakob Keller erhaschten von einem Marthaler Schuhknecht ein Paar Schuhe. Da sie damit große Not gehabt hatten und ein sehr heftiger Wortwechsel entstanden war, sodaß sie Assistenz beim Bürgermeister suchen mußten, durften sie ihre Beute behalten, mußten sie aber noch etliche Tage zur Verfügung halten.

Dem Schiffmeister Hans Konrad Schulin wurde vorgehalten, daß er dem Meister Bürgi von Buchthalen das Übergeschühleder zu einem Paar Wasserstiefel in Arbeit gegeben habe. Er tat dies aber erst, als sein Schwager die Arbeit zurückwies, weil er nichts daran verdiene.

Meister Hans Jakob Keller „förderte“ 3 Schuhknechte. Seine Erklärung, daß er einem bloß darum Unterschlauf gegeben habe, weil er ohne Geld gewesen sei, wurde nicht angenommen; er habe vielmehr gegen die Handwerksordnung gehandelt und den Respekt gegen den Obmann vergessen. Er mußte 6 Artikel à 2 Gulden erlegen. Meister Bernhard Bader wurde um einen Gulden gebüßt, weil er einen Schuhknecht hatte, der zur Unzeit ausgetreten war.

Um diese Zeit wird zwischen Ober- und Unterhandwerk ein Unterschied gemacht. Das eine umfaßte die Meister der Stadt, das andere die der Landschaft. Beide gerieten 1784 in Streit wegen der 1780 vom Oberhandwerk beschlossenen und 1784 von den Vorgesetzten der Zunft ermäßigten Gebühr beim Auf- und Abdingen. Der Rat entschied, daß beide Ansätze ungültig seien, und daß es bei der alten Übung bleiben solle, d. h. der Sohn eines Stadt- oder Landmeisters habe für das Meisterrecht nur 3 Gulden 42 Kreuzer zu bezahlen, das Doppelte nur dann, wenn er das Handwerk auswärts gelernt habe.

Einem Franzosen, der 1801 mit Frauenzimmerschuhen haufierte, nahm Bürger Reiser jünger 7 Paar ab, obchon er sich darauf berief, daß in der Schweiz wohl erlaubt sein werde, was in Frankreich jedem Schweizer gestattet sei. Ihm und andern wurde das Hausieren gänzlich und bei Strafe verboten; doch solle sich das Handwerk künftig nicht selber Satisfaktion verschaffen. Ferner wünschten die Schuhmacher eine Publikation, daß die Fremden am Jahrmarkt nur Pelzschuhe verkaufen dürften. Sie wurde ihnen abgeschlagen, weil wegen des Militärs leicht Widerwärtigkeiten entstehen könnten. Immerhin untersagte man den Fremden durch den Polizeidiener, alle Sorten Schuhe zu verkaufen, und warnte sie für die Zukunft.

Das Jahr darauf beklagten sich die Schuhmacher über den Schuhhandel des Herrn Ott zum Regenbogen und über den Spruch der Verwaltungskammer, daß die Handwerker kein Strafrecht mehr haben sollten. Dies wurde als ein Angriff auf die Handwerksvorrechte bezeichnet. Ott stellte darauf freiwillig seinen Handel ein. Die ihm vom Handwerk auferlegte Buße von einem Louisdor wurde aufgehoben, weil es dazu

nach den damaligen Gesetzen kein Recht hatte. Von 1805 an durften die fremden Schuhmacher auf den Jahrmärkten bloß starke Pechschuhe verkaufen, wie vor der Revolution. Das Obervogteiamt Stühlingen drohte deshalb mit Repressalien, was die hiesige Behörde kalt ließ, da kein hiesiger Schuhmacher dort feilhielt. Diese Verfügung wurde 1811 wieder aufgehoben; hingegen durften sie erst um 11 Uhr vormittags mit dem Feilhalten beginnen.

Die Handwerksordnung von 1680 wurde 1810 revidiert und den veränderten Zeiten angepasst, worauf sie der Stadtpolizeikommission zur Genehmigung vorgelegt wurde. Sie enthielt folgende neue Bestimmungen:

1. Ein Obmann soll jedes halbe Jahr ein Handwerk und am ersten Donnerstag des Mai ein Großhandwerk abhalten.
2. Lehrlinge werden 14 Tage auf Probe angenommen und erst dann vor dem Handwerk aufgedungen. Die Kosten betragen immer noch 7 $\frac{1}{2}$ Gulden, auch für das Abdingen.
3. Außer dem ganzen Handwerk versammelt sich in minder wichtigen Fällen nur ein Ausschuß, bestehend aus Obmann, Unterobmann, Schreiber und 2 Meistern.
4. Die verlierende Partei zahlt einen Gulden Vorstandsgebühr, wenn das ganze Handwerk sich versammeln muß.
5. Der Versuch, Gesellen einem andern Meister abspenstig zu machen, wird mit einem Gulden bestraft.
6. Abwesenheit bei einem Handwerk wird mit 20 Kreuzern gebüßt, Zuspätkommen mit 2 Kreuzern die Viertelstunde.
7. Die sechsjährige Wanderschaft wird wieder, wie ehemals, auf 3 Jahre ermäßigt und dafür das außer Übung gekommene Meisterstück wieder eingeführt, weil jeder Schweizerbürger das Recht hat, sich in Schaffhausen niederzulassen und mancher es sich sogar einfallen läßt, Sitz und Stimme im Handwerk zu beanspruchen.
8. Das Meisterstück besteht aus einem Paar Stiefel, einem Paar Manns- und einem Paar Weiberschuhe. Die Aufgabe und Schätzung des Meisterstücks ist den Vorstehern überlassen, die vom Verfertiger bei der Auf- und Abgabe jedesmal je 30 Kreuzer erhalten. Für das Meisterstück bezahlt überdies ein Meistersohn 6, und ein anderer 8 Gulden.
9. Wenn fremde Meister das Meisterstück nicht verfertigen, müssen sie ohne Jung und Gesell arbeiten.

10. Im Sommer nach 10 und im Winter nach 9 Uhr braucht kein Meister seinem Gesellen das Haus zu öffnen.
11. Blaumachenden Gesellen darf der halbe Lohn abgezogen werden.
12. Wer austritt, ohne es 14 Tage vorher anzuzeigen, zahlt einen Gulden Stuhlgeld und muß die Stadt ein Vierteljahr lang meiden.

Diese Ordnung wurde zunächst von der Stadtpolizeikommission und 1811 auch vom Kleinen Rat bestätigt mit der Abänderung, daß Schweizerbürgern das Meisterstück erlassen werde, wenn sie legal beweisen könnten, daß sie ihre Profession handwerksmäßig erlernt haben. Sie wurde in den Jahren 1821/22 revidiert und bestätigt, sowie detaillierte Vorschriften beigegeben über die Anfertigung des Meisterstücks, Überwachung des Verfertigers während der Arbeit und Prüfung derselben. Ferner werden jetzt 3 Gesellen und ein Lehrjunge gestattet. Das Handwerk von minderer Wichtigkeit wurde um 2 Rührer vermehrt.

Die letzte Handlungsordnung wurde am 14. Februar 1834 erlassen. Sie enthält folgende Neuerungen:

1. Das Handwerk versammelt sich in der Regel jährlich einmal im Mai.
2. Eine Kommission, das sog. kleine Handwerk, erledigt die im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte.
3. Ein außerordentliches Handwerk kostet 1 Gulden 36 Kreuzer, die in Streitfällen vom unrechthabenden Teil zu bezahlen sind.
4. Das Aufgebot erfolgt durch den jüngsten Meister.
5. Die Buße beträgt im Maximum 48 Kreuzer für Ausbleiben und 6 Kreuzer für jede Viertelstunde Zuspätkommens.
6. Ein Geselle, der den Abschied fordert, darf bei keinem anderen Meister des gleichen Orts vor Ablauf von 3 Monaten in Arbeit treten.
7. Für die Aufnahme als Meister ins Handwerk sind 6 Gulden zu entrichten.
8. Die Annahme von Lehrlingen ist binnen spätestens 6 Wochen dem Obmann anzuzeigen.
9. Die Gebühr beim Auf- und Abdingen beträgt 4, für Meistersöhne $\frac{1}{2}$ Gulden.
10. Das Handwerk hat Straßkompetenz bis auf 2 Gulden.
11. Das Meisterstück besteht aus einem Paar Stiefel und einem Paar Frauenzimmerchuhe. Die Kosten dürfen 8 Gulden nicht übersteigen.
12. Ist das Meisterstück fehlerhaft oder ganz untauglich, so darf der Verfertiger höchstens 3 Monate lang weder mit Gesell noch Lehrjunge arbeiten.

Im Jahre 1845 verlangten die Schuhmacher kräftigeren Schutz des inländischen Gewerbestandes. Der Rat erwiderte, daß dies auf jeder Tagung verhandelt werde; allein man bringe keine Mehrheit von Ständen zusammen: die einen seien für Anschluß an den Zollverein, die andern für den Anschluß an andere Staaten und wieder andere ganz gleichgültig.

